Berufsunfähigkeitsversicherung - Angebot

Für Herr

Details zu ausgewählten Angeboten. Bitte beachten Sie die unten stehenden Grundlagen und Informationen.

	Nürnberger Lebensversicherung AG BU4Future Komfort	Barmenia Lebensversicherung a. G. SoloBU - variable Beiträge	HDI Lebensversicherung AG EGO Top
Allgemein			
Gesellschaft Logo			
Vertragsbeginn	01.01.2022	01.01.2022	01.01.2022
Ablauf	01.01.2055	28.02.2055	01.01.2055
Beitragszahlungsweise	monatlich	monatlich	monatlich
Beitrag laut Zahlungsweise (Gesamt)	82,09 €	48,36 €	101,30 €
Maximalbeitrag laut Zahlungsweise (Gesamt)	128,27 €	66,25 €	135,07 €
Versicherungssummen			
BU-Rente mtl. (garantiert) Die monatliche Rente aus der Berufsunfähigkeitsversicherung, die garantiert wird. Die BU-Rente ersetzt das berufliche Einkommen im Falle der Berufsunfähigkeit.	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €
Rente mtl. (möglich) Die mögliche monatliche BU-Rente wird aus einer Hochrechnung bei der Überschussverwendung Bonusrente geblidet. Bei der Bonusrente werden die Überschüsse zur Erhöhung der BU-Rente verwendet. Die mögliche BU-Rente ist damit nicht garantiert.	2.500,00 €	k. A.	2.500,00 €
Auszeichnungen			
Auszeichnungen Produkte & Unternehmen Ratingsiegel und Testate von Ratingagenturen und der Fachpresse			k. A.
Personendaten - 1. versicherte Person			
Anrede	Herr	Herr	Herr
Vorname			
Name			
Geburtsdatum			
Beruf Beruf	Unternehmensberater/in	Unternehmensberater/in	Unternehmensberater/in
Personendaten - Versicherungsnehmer			
Anrede	Herr	Herr	Herr
Vorname			
Name			
Geburtsdatum			
Tarifbeschreibung			

Nico Hüsch GmbH | Herr Nico Hüsch | Ballindamm3, 20095Hamburg | Tel.:040-228523340 |
E-Mail:service@nicohuesch.de | https://nicohuesch.de/impressum/

Berufsunfähigkeitsversicherung - Angebot

Für Herr

	Nürnberger Lebensversicherung AG BU4Future Komfort	Barmenia Lebensversicherung a. G. SoloBU - variable Beiträge	HDI Lebensversicherung AG EGO Top
Allgemein			
Tarifbeschreibung	Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung mit erweiterten Leistungen. Zahlung einer garantierten monatlichen Rente bei Berufsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit	Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung mit variablen Beiträgen	Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung
Endalter & Laufzeit			
Versicherungsendalter Das Endalter ist das Alter des Versicherten beim regulären Vertragsende.	66	67	67
Leistungsendalter Bis zu welchem Alter die BU-Rente im Leistungsfall gezahlt wird.	66	67	67
Beitragszahlungsendalter Alter an dem die Beitragszahlung endet	66	67	67
Anfangsbeitrag Dauer	k. A.	Beitragssprünge variabel - jedes Jahr anders	k. A.
Produktdetails			
Überschusssystem Die Versicherer kalkulieren die Anzahl möglicher Risikofälle vorsichtig, d.h. sie gehen von einer größeren Anzahl aus als derzeit tatsächlich eintreten. Dadurch entstehen Überschüsse, die dem Versicherten gutgeschrieben werden. Diese können entweder zur Reduzierung des zu zahlenden Beitrags verwendet werden (Sofortrabatt, Beitragsverrechnung), die Rente erhöhen (Bonusrente) oder eine einmalige mögliche Ablaufleistung generieren (Investmentanlage, verzinsliche Ansammlung).	Sofortrabatt	Sofortrabatt	Sofortrabatt
Karenzzeit in Monaten Im Versicherungsrecht ist die Karenzzeit jener Zeitraum, in dem zwar eine Versicherung besteht, aber noch keine Leistungen gewährt werden.	k. A.	0	0
Beitragsdynamik in % Eine jährliche prozentuale Steigerung des Beitrags zum Ausgleich der Inflation.	0 %	k. A.	0 %
Garantierte Rentensteigerung in % Bei manchen Gesellschaften kann zusätzlich vereinbart werden, dass sich im Leistungseintritt die Zahlung der zu diesem Zeitpunkt versicherten Rente jährlich um einen festen Prozentsatz erhöht.	0 %	0 %	0 %
Tarifstand	01.03.2020	01.01.2021	01.01.2021
Sofortleistung	k. A.	Keine Sofortleistung	k. A.

Nico Hüsch GmbH | Herr Nico Hüsch | Ballindamm3, 20095Hamburg | Tel.:040-228523340 | E-Mail:service@nicohuesch.de | https://nicohuesch.de/impressum/

Berufsunfähigkeitsversicherung - Angebot

Für Herr

	Nürnberger Lebensversicherung AG BU4Future Komfort	Barmenia Lebensversicherung a. G. SoloBU - variable Beiträge	HDI Lebensversicherung AG EGO Top
Allgemein			
Vorgabearten zur Berechnung			
Angebots-Nummer	254058785	254058794	254058805
Produktrating			
Morgen & Morgen Produktrating Die Produktbewertung von 5 bis 4 Sternen gilt als sehr gut bzw. gut.	*****	*****	*****
Rating Gesamtbewertung des Angebots	88%	88%	91%
1. Verweisung			
1.1 Abstrakter Verweisungsverzicht Bei bestimmten Berufen oder Berufsgruppen gilt ein Verzicht auf die abstrakte Verweisung. Das Verweisungsrecht wird also nicht auf Verweisungsberufe angewendet, die ausgeübt werden könnten. Verweisungsberufe müssen den bisherigen Kenntnissen und Fähigkeiten, der bisherigen Ausbildung und Erfahrung sowie der bisherigen Lebensstellung (Einkommen und Wertschätzung) entsprechen. Für die Leistungsprüfung spielt es keine Rolle, ob der Verweisungsberuf am Arbeitsmarkt frei zu Verfügung steht.	✓ § 2 (1) AVB: Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Verletzung des Körpers oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind,[…]Wir verzichten auf eine abstrakte Verweisung, das heißt wir prüfen nicht, ob die versicherte Person noch irgendeine andere Tätigkeit ausüben könnte. Ist die versicherte Person Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker, Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer, beschränken wir uns bei einer konkreten Verweisung auf andere für die versicherte Person in diesem konkreten Beruf zulässige Tätigkeiten (d. h. wir verweisen z. B. einen Tierarzt konkret nur auf andere für Tierärzte zulässige Tätigkeiten, einen Rechtsanwalt nur auf andere für Rechtsanwälte zulässige Tätigkeiten, usw.).	✓ AVB 01/2021 §2(1):Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich für mindestens sechs Monate ununterbrochen zu mindestens 50 % außer Stande ist, ihren zuletzt ausgeübten Beruf, wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, auszuüben. Auf eine abstrakte Verweisung wird verzichtet	✓ Erl. AVB 01/2021 §12: Bei der Erstprüfung Ihrer BU spielt es keine Rolle, ob Sie auf Grund vorhandener Fähigkeiten und Kenntnisse oder auf Grund Ihrer Ausbildung und Erfahrung einen anderen Beruf ausüben könnten (abstrakte Verweisung) oder einen derartigen anderen Beruf bereits ausüben (konkrete Verweisung). Es bestehen also keine Verweisungsrechte, die eine Anerkennung Ihrer BU verhindern können.
1.1.1 Genereller Verzicht auf die abstrakte Verweisung Der Verzicht auf die abstrakte Verweisung gilt für alle versicherbaren Berufe oder Berufsgruppen.	✓ § 2 (1) AVB: Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Verletzung des Körpers oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind,[…]Wir verzichten auf eine abstrakte Verweisung, das heißt wir prüfen nicht, ob die versicherte Person noch irgendeine andere Tätigkeit ausüben könnte. Ist die versicherte Person Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker, Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer, beschränken wir uns bei einer konkreten Verweisung auf andere für die versicherte Person in diesem konkreten Beruf zulässige Tätigkeiten (d. h. wir verweisen z. B. einen Tierarzt konkret nur auf andere für Tierärzte zulässige Tätigkeiten, einen Rechtsanwalt nur auf andere für Rechtsanwälte zulässige Tätigkeiten, usw.).	✓ AVB 01/2021 §2(1):Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich für mindestens sechs Monate ununterbrochen zu mindestens 50 % außer Stande ist, ihren zuletzt ausgeübten Beruf, wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, auszuüben. Auf eine abstrakte Verweisung wird verzichtet	✓ Erl. AVB 01/2021 §12: Bei der Erstprüfung Ihrer BU spielt es keine Rolle, ob Sie auf Grund vorhandener Fähigkeiten und Kenntnisse oder auf Grund Ihrer Ausbildung und Erfahrung einen anderen Beruf ausüben könnten (abstrakte Verweisung) oder einen derartigen anderen Beruf bereits ausüben (konkrete Verweisung). Es bestehen also keine Verweisungsrechte, die eine Anerkennung Ihrer BU verhindern können.
1.1.2 Ausscheiden aus dem Berufsleben Bei Ausscheiden aus dem	✓	✓	✓

Nico Hüsch GmbH | Herr Nico Hüsch | Ballindamm3, 20095Hamburg | Tel.:040-228523340 |
E-Mail:service@nicohuesch.de | https://nicohuesch.de/impressum/

	Nürnberger Lebensversicherung AG BU4Future Komfort	Barmenia Lebensversicherung a. G. SoloBU - variable Beiträge	HDI Lebensversicherung AG EGO Top
Allgemein			
Berufsleben (z.B. Elternzeit, Mutterschutz oder Arbeitslosigkeit) bleibt der Verzicht auf die abstrakte Verweisung dauerhaft, mindestens aber 5 Jahre ab Ausscheiden bestehen.	§ 2 (3c) AVB: Scheidet die versicherte Person vor Eintritt der Berufsunfähigkeit zeitweise oder endgültig aus dem Berufsleben aus, wird Ihre Berufsunfähigkeits-Versicherung dadurch nicht beendet, sondern bis zum Ablauf der Versicherungsdauer von uns fortgeführt.[...] Wir verzichten auf eine abstrakte Verweisung, das heißt wir prüfen nicht, ob die versicherte Person nach dem Ausscheiden noch irgendeine andere Tätigkeit ausüben könnte. Zu Gunsten von Studenten und Auszubildenden sowie von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern und/oder Wirtschaftsprüfern gelten die in Absatz 1 genannten Spezialregelungen für diese Berufe entsprechend.	AVB 01/2021 §2(3):Scheidet die versicherte Person aus dem Erwerbsleben aus, gilt der zuletzt vor dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ausgeübte Beruf gemäß Absatz 1 als versichert.	Erl. AVB 01/2021 §13: Eine Unterbrechung der Berufsausübung kann wegen - Mutterschutz mit Bezug von Mutterschaftsleistungen, - gesetzlicher Elternzeit mit Bezug von Elterngeld, - Pflege von nahen Angehörigen im häuslichen Umfeld mit vollständiger oder teilweiser Freistellung von der Arbeit, - Betreuung von minderjährigen, pflegebedürftigen nahen Angehörigen außerhalb des häuslichen Umfeldes mit vollständiger oder teilweiser Freistellung von der Arbeit, - Sabbatjahr bzw. Sabbatical mit ruhendem Arbeitsverhältnis, - behördlich bewilligter Kurzarbeit oder - Arbeitslosigkeit eintreten. Während einer Unterbrechung oder nach Ausscheiden aus dem Berufsleben ist für die Feststellung einer Berufsunfähigkeit der zuletzt ausgeübte Beruf entscheidend. [...]
1.1.3 Nachprüfung der Berufsunfähigkeit Bei Nachprüfungen der Berufsunfähigkeit wird in gleicher Weise wie bei der Erstprüfung auf eine abstrakte Verweisung verzichtet.	 § 9 (1) AVB: Wenn wir unsere Leistungspflicht anerkannt haben oder sie gerichtlich festgestellt worden ist, sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit und deren Grad oder das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit bzw. das Fortbestehen einer speziellen Beeinträchtigung nachzuprüfen. Dabei sind Gesundheitsveränderungen zu berücksichtigen. In Bezug auf eine Berufsunfähigkeit können wir auch erneut prüfen, ob die versicherte Person eine andere Tätigkeit im Sinne des § 2 ausübt, die aufgrund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten ausgeübt werden kann und ihrer Lebensstellung bei Eintritt der Berufsunfähigkeit entspricht. Dabei sind neu erworbene berufliche Fähigkeiten und/oder neue Ausbildungen zu berücksichtigen. Auch im Rahmen der Nachprüfung verzichten wir auf eine abstrakte Verweisung. Das heißt wir prüfen nicht, ob die versicherte Person irgendeine andere Tätigkeit ausüben könnte.	 AVB 01/2021 §10: Wenn wir unsere Leistungspflicht anerkannt haben oder sie gerichtlich festgestellt worden ist, sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit gemäß § 2 nachzuprüfen. Dabei können wir auch prüfen, ob die versicherte Person eine andere Tätigkeit im Sinne von § 2 konkret ausübt, wobei neu erworbene berufliche Fähigkeiten zu berücksichtigen sind. (2) Zur Nachprüfung können wir jederzeit sachdienliche Auskünfte anfordern und einmal jährlich verlangen, dass sich die versicherte Person durch von uns beauftragte Ärzte umfassend untersuchen lässt. Hierbei anfallende Kosten sind von uns zu tragen. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.	 AVB 01/2021 §7 (1): Nach Eintritt unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit im Sinne des § 2 bzw. den Wegfall der Leistungspflicht nach § 1 Absatz 5 nachzuprüfen; insbesondere können wir auch einen Nachweis verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.
1.2 Konkreter Verweisungsverzicht Bei bestimmten Berufen oder Berufsgruppen gilt ein Verzicht auf die konkrete Verweisung. Das Verweisungsrecht wird also nicht auf Verweisungsberufe angewendet, die auch tatsächlich im beruflichen Sinne ausgeübt werden. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn der Tätigkeit des Verweisungsberufes beruflich nachgegangen wird.	 §2 (1) AVB:Wir verzichten auf eine abstrakte Verweisung, das heißt wir prüfen nicht, ob die versicherte Person noch irgendeine andere Tätigkeit ausüben könnte. Ist die versicherte Person Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker, Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer, beschränken wir uns bei einer konkreten Verweisung auf andere für die versicherte Person in diesem konkreten Beruf zulässige Tätigkeiten (d. h. wir verweisen z. B. einen Tierarzt konkret nur auf andere für Tierärzte zulässige Tätigkeiten, einen Rechtsanwalt nur auf andere für	 AVB 01/2021 §2(1): […]Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn die versicherte Person eine andere Tätigkeit konkret ausübt, die sie auf Grund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten ausüben kann und die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht (konkrete Verweisung).	 Erl. AVB 01/2021 §12: Bei der Erstprüfung Ihrer BU spielt es keine Rolle, ob Sie auf Grund vorhandener Fähigkeiten und Kenntnisse oder auf Grund Ihrer Ausbildung und Erfahrung einen anderen Beruf ausüben könnten (abstrakte Verweisung) oder einen derartigen anderen Beruf bereits ausüben (konkrete Verweisung). Es bestehen also keine Verweisungsrechte, die eine Anerkennung Ihrer BU verhindern können.

Nico Hüsch GmbH | Herr Nico Hüsch | Ballindamm3, 20095Hamburg | Tel.:040-228523340 | E-Mail:service@nicohuesch.de | https://nicohuesch.de/impressum/

	Nürnberger Lebensversicherung AG BU4Future Komfort	Barmenia Lebensversicherung a. G. SoloBU - variable Beiträge	HDI Lebensversicherung AG EGO Top
Allgemein			
	Rechtsanwälte zulässige Tätigkeiten, usw.).		
1.2.1 Ausscheiden aus dem Berufsleben Bei Ausscheiden aus dem Berufsleben (z.B. Elternzeit, Mutterschutz oder Arbeitslosigkeit) bleibt der Verzicht auf die konkrete Verweisung dauerhaft, mindestens aber für 5 Jahre ab Ausscheiden bestehen.	vergl. Punkt 1.2	vergl. Punkt 1.2 (Konkreter Verweisungsverzicht)	Erl. AVB 01/2021 §12: Bei der Erstprüfung Ihrer BU spielt es keine Rolle, ob Sie auf Grund vorhandener Fähigkeiten und Kenntnisse oder auf Grund Ihrer Ausbildung und Erfahrung einen anderen Beruf ausüben könnten (abstrakte Verweisung) oder einen derartigen anderen Beruf bereits ausüben (konkrete Verweisung). Es bestehen also keine Verweisungsrechte, die eine Anerkennung Ihrer BU verhindern können.
1.2.2 Nachprüfung der Berufsunfähigkeit Bei einer Nachprüfung der Berufsunfähigkeit wird in gleicher Weise wie bei der Erstprüfung auf eine konkrete Verweisung verzichtet.	vergl. Punkt 1.2	vergl. Punkt 1.2 (Konkreter Verweisungsverzicht)	AVB 01/2021 §7 (1): […]Wir können auch prüfen, ob die versicherte Person nach dem Eintritt ihrer Berufsunfähigkeit neue berufliche Fähigkeiten und Kenntnisse (z. B. durch Umschulung) erworben hat. In diesem Fall liegt eine Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen nicht mehr vor, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen zutreffen: a) Die versicherte Person übt auf der Basis dieser neu erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse auch tatsächlich eine neue berufliche Tätigkeit aus.
1.3 Zumutbare Einkommensreduzierung Die Definition der Zumutbarkeit einer Einkommensreduzierung (durch Anwendung eines Verweisungsberufes) liegt nicht vollständig im Ermessen des Versicherers, zum Beispiel durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder festgelegte Wertangaben im Bedingungswerk.	§ 2 (1) AVB: Als eine der Ausbildung und den Fähigkeiten sowie der bisherigen Lebensstellung entsprechende andere Tätigkeit wird nur eine solche Tätigkeit angesehen, die keine deutlich geringeren Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert und die in wirtschaftlicher Hinsicht (Vergütung) und sozialer Wertschätzung nicht spürbar unter das Niveau der bislang ausgeübten beruflichen Tätigkeit absinkt. Unzumutbar ist dabei jedenfalls eine Einkommensminderung von 20% oder mehr gegenüber dem Bruttoeinkommen im zuletzt ausgeübten Beruf. Sollte der Bundesgerichtshof nachhaltig einen niedrigeren Prozentsatz als im Regelfall unzumutbare Einkommensminderung festlegen, werden wir diesen zu Ihren Gunsten anwenden. Im begründeten Einzelfall kann aber auch bereits heute eine unter 20 % liegende Einkommensminderung unzumutbar in diesem Sinne sein.	AVB 01/2021 §2(1): […] Die Lebensstellung bestimmt sich durch das berufliche Einkommen und die soziale Wertschätzung des Berufes. Die konkret ausgeübte andere Tätigkeit entspricht nicht der bisherigen Lebensstellung, wenn das Einkommen oder die Wertschätzung spürbar unter das Niveau des zuletzt ausgeübten Berufes sinkt. Die zumutbare Minderung des Einkommens und der Wertschätzung richtet sich dabei nach den individuellen Gegebenheiten im Rahmen der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Eine Minderung des Einkommens um mehr als 20 % des jährlichen Bruttoeinkommens, das im zuletzt vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung ausgeübten Beruf erzielt wurde, gilt in jedem Fall als nicht zumutbar.	AVB 01/2021 §7 (1c): Diese ausgeübte berufliche Tätigkeit entspricht der Lebensstellung der versicherten Person zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht. In wirtschaftlicher Hinsicht ist das dann der Fall, wenn die Vergütung für die neue berufliche Tätigkeit nicht spürbar unter dem Niveau der Vergütung für die berufliche Tätigkeit zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit liegt. Bei diesem Vergleich entsprechen sich beide Lebensstellungen noch, wenn der Beruf zu einer Einkommensminderung von weniger als 20 % des Einkommens aus Erwerbstätigkeit (vor Abzug von Steuern) führt. Sollte die künftige Rechtsprechung geringere Zumutbarkeitsgrenzen festlegen, würden diese Grenzen zu beachten sein. Im begründeten Einzelfall kann eine geringere Zumutbarkeitsgrenze berücksichtigt werden.
1.3.1 Einkommensabhängige Deklaration Überschreiten die Einkommenseinbußen bei einer Änderung der Lebensstellung im Verweisungsberuf einen bestimmten, im Bedingungswerk genannten Wert, kann auf diese	§ 2 (1) AVB: Als eine der Ausbildung und den Fähigkeiten sowie der bisherigen Lebensstellung entsprechende andere Tätigkeit wird nur eine	AVB 01/2021 §2(1): […] Die Lebensstellung bestimmt sich durch das berufliche Einkommen und die soziale Wertschätzung des Berufes. Die konkret ausgeübte	vergl. Punkt 1.3.

Nico Hüsch GmbH | Herr Nico Hüsch | Ballindamm3, 20095Hamburg | Tel.:040-228523340 | E-Mail:service@nicohuesch.de | https://nicohuesch.de/impressum/

	Nürnberger Lebensversicherung AG BU4Future Komfort	Barmenia Lebensversicherung a. G. SoloBU - variable Beiträge	HDI Lebensversicherung AG EGO Top
Allgemein			
Tätigkeit nicht verwiesen werden. Die maximale Einkommensreduzierung darf dabei 20% des jährlichen Bruttoeinkommens nicht überschreiten.	solche Tätigkeit angesehen, die keine deutlich geringeren Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert und die in wirtschaftlicher Hinsicht (Vergütung) und sozialer Wertschätzung nicht spürbar unter das Niveau der bislang ausgeübten beruflichen Tätigkeit absinkt. Unzumutbar ist dabei jedenfalls eine Einkommensminderung von 20% oder mehr gegenüber dem Bruttoeinkommen im zuletzt ausgeübten Beruf. Sollte der Bundesgerichtshof nachhaltig einen niedrigeren Prozentsatz als im Regelfall unzumutbare Einkommensminderung festlegen, werden wir diesen zu Ihren Gunsten anwenden. Im begründeten Einzelfall kann aber auch bereits heute eine unter 20 % liegende Einkommensminderung unzumutbar in diesem Sinne sein.	andere Tätigkeit entspricht nicht der bisherigen Lebensstellung, wenn das Einkommen oder die Wertschätzung spürbar unter das Niveau des zuletzt ausgeübten Berufes sinkt. Die zumutbare Minderung des Einkommens und der Wertschätzung richtet sich dabei nach den individuellen Gegebenheiten im Rahmen der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Eine Minderung des Einkommens um mehr als 20 % des jährlichen Bruttoeinkommens, das im zuletzt vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung ausgeübten Beruf erzielt wurde, gilt in jedem Fall als nicht zumutbar.	
2. Verweisungsmöglichkeiten bei verschiedenen, zuletzt ausgeübten Berufen			
2.1 Zuletzt in gesunden Tagen ausgeübter Beruf Die Leistungsprüfung bezieht sich auf den Beruf, der zuletzt in gesunden Tagen ausgeübt wurde.	✓ § 2 (1) AVB: Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Verletzung des Körpers oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind,[…]er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, zu mindestens 50% auszuüben,	✓ AVB 01/2021 §2(1):Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich für mindestens sechs Monate ununterbrochen zu mindestens 50 % außer Stande ist, ihren zuletzt ausgeübten Beruf, wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, auszuüben. Auf eine abstrakte Verweisung wird verzichtet.	✓ AVB 01/2021 §2 (2): Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn Art, Schwere und Ausmaß einer Krankheit, einer Körperverletzung oder eines Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, nach allgemein anerkannten medizinischen Erkenntnissen erwarten lassen, dass die versicherte Person ununterbrochen wenigstens sechs Monate mindestens zu 50 % außer Stande sein wird, ihrem zuletzt bei Eintritt des Versicherungsfalles ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, nachzugehen[...]
2.2 Berücksichtigung der beruflichen Tätigkeit vor Berufswechsel Liegt bei der versicherten Person ein Berufswechsel vor, so wird der zuvor ausgeübte Beruf nur dann bei einer Leistungsprüfung berücksichtigt, wenn die berufliche Tätigkeit weniger als 36 Monate seit Eintritt der Berufsunfähigkeit zurückliegt.	✓ § 2 (3) AVB: Bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit ist grundsätzlich der zuletzt ausgeübte Beruf maßgebend, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, mit folgenden Maßgaben: Berufswechsel (a) Ein Berufswechsel ist uns nicht anzuzeigen. Es genügt, wenn uns ein Berufswechsel nach Anzeige eines eingetretenen Versicherungsfalls im Rahmen der dann abzugebenden Beschreibung des zuletzt ausgeübten Berufs bekannt wird (siehe § 7 Absatz 4 Buchstabe b).	✓ AVB 01/2021 §2(1):Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich für mindestens sechs Monate ununterbrochen zu mindestens 50 % außer Stande ist, ihren zuletzt ausgeübten Beruf, wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, auszuüben. Auf eine abstrakte Verweisung wird verzichtet.	✓ Erl. AVB 01/2021 §14: Sie sind nicht verpflichtet, uns einen Berufswechsel anzuzeigen. Wenn Sie Ihren Beruf oder Ihre beruflichen Aufgaben- und Tätigkeitsfelder gewechselt oder wesentlich geändert haben und diese berufliche Neuorientierung auf die für die Ausübung des neuen Berufs geltende Dauer angelegt sowie auf den Erwerb der Lebenshaltungskosten ausgerichtet ist, gilt Ihr neuer Beruf bzw. die neue berufliche Tätigkeit als "maßgeblicher Beruf" im Sinne von § 11 für die Feststellung Ihrer BU, und zwar selbst dann, wenn Sie den neuen Beruf bei BU-Eintritt erst kurze Zeit ausgeübt haben.
2.2.1 Berücksichtigung kurzfristiger Berufswechsel Die berufliche Tätigkeit, welche vor einem Berufswechsel vorlag, wird nur dann bei einer Leistungsprüfung berücksichtigt, wenn dieser zuvor	✓ § 2 (3) AVB: Bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit ist grundsätzlich der zuletzt ausgeübte Beruf	✓ AVB 01/2021 §2(1):Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge	✓ vergl. Punkt 2.2.

Nico Hüsch GmbH | Herr Nico Hüsch | Ballindamm3, 20095Hamburg | Tel.:040-228523340 | E-Mail:service@nicohuesch.de | https://nicohuesch.de/impressum/

	Nürnberger Lebensversicherung AG BU4Future Komfort	Barmenia Lebensversicherung a. G. SoloBU - variable Beiträge	HDI Lebensversicherung AG EGO Top
Allgemein			
ausgeübte Beruf weniger als 24 Monate seit Eintritt der Berufsunfähigkeit zurückliegt.	maßgebend, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, mit folgenden Maßgaben: Berufswechsel (a) Ein Berufswechsel ist uns nicht anzuzeigen. Es genügt, wenn uns ein Berufswechsel nach Anzeige eines eingetretenen Versicherungsfalls im Rahmen der dann abzugebenden Beschreibung des zuletzt ausgeübten Berufs bekannt wird (siehe § 7 Absatz 4 Buchstabe b).	Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich für mindestens sechs Monate ununterbrochen zu mindestens 50 % außer Stande ist, ihren zuletzt ausgeübten Beruf, wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, auszuüben. Auf eine abstrakte Verweisung wird verzichtet.	
3. Deckungserweiterungen des Versicherungsschutzes			
3.1 Geltungsbereich weltweit Der Versicherungsschutz wird weltweit gewährt.	✓ § 1 (12) AVB: Der Versicherungsschutz besteht weltweit.	✓ AVB 01/2021 §1 (13): Der Versicherungsschutz gilt weltweit.	✓ AVB 01/2021 §3 (1): Grundsätzlich besteht unsere Leistungs- pflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht und wo er eintritt.
3.2 Versicherungsschutz bei beruflichen Auslandsaufenthalten Bei vorübergehenden, weltweiten Auslandsaufenthalten aus beruflichen Gründen bleibt Versicherungsschutz erhalten.	✓ § 1 (12) AVB: Der Versicherungsschutz besteht weltweit.	✓ AVB 01/2021 §1 (13): Der Versicherungsschutz gilt weltweit.	✓ AVB 01/2021 §3 (1): Grundsätzlich besteht unsere Leistungs- pflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht und wo er eintritt.
3.2.1 Versicherungsschutz bei Verzug ins Ausland Bei Verlegung des Wohnsitzes ins weltweite Ausland aus privaten oder beruflichen Gründen bleibt der Versicherungsschutz im tariflichen Umfang bestehen.	✓ § 1 (12) AVB: Der Versicherungsschutz besteht weltweit.	✓ AVB 01/2021 §1 (13): Der Versicherungsschutz gilt weltweit.	✓ AVB 01/2021 §3 (1): Grundsätzlich besteht unsere Leistungs- pflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht und wo er eintritt.
3.2.2 Versicherungsschutz bei Änderung der Staatsbürgerschaft Bei Änderung der Staatsbürgerschaft bleibt der Versicherungsschutz bestehen oder es werden alternative Lösungsmöglichkeiten (z.B. über Konzernlösungen) angeboten.	✓ § 1 (12) AVB: Der Versicherungsschutz besteht weltweit.	✓ AVB 01/2021 §1 (13): Der Versicherungsschutz gilt weltweit.	✓ AVB 01/2021 §3 (1): Grundsätzlich besteht unsere Leistungs- pflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht und wo er eintritt.
3.3 Leistungsprüfung im Ausland Im Leistungsfall wird auf die Rückkehrpflicht aus dem Ausland bei Erst- und Nachprüfung verzichtet, wenn die notwendigen Nachweise von einem niedergelassenen Arzt in der EU bzw. im EWR erbracht werden. Für den Fall, dass eine Prüfung im Inland zu erfolgen hat übernimmt der Versicherer alle hierfür anfallenden Kosten.	✓ § 9 (2) AVB: Untersuchungen erfolgen durch von uns beauftragte Ärzte. Der versicherten Person werden für die Anreise(n) und Wahrnehmung der Untersuchung(en) entstehende übliche Kosten, insbesondere übliche Reise- und Übernachtungskosten, erstattet; dies gilt auch, wenn sie ihren Wohnsitz im Ausland hat und von dort anreist. Weitere im Einzelfall notwendige Kosten übernehmen wir ebenfalls. Wir können verlangen, dass die Untersuchung in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt. Hat die versicherte Person ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, Großbritannien, Island,	⛔ keine Regelung in den allg. Bedingungen 01/2021	✓ AVB 01/2021 §5 (3): Hierfür können wir von der versicherten Person verlangen, dass sie sich in Deutschland oder bei einem Arzt einer deutschen Botschaft untersuchen lässt. Wenn die versicherte Person für die geforderte Untersuchung aus dem Ausland nach Deutschland reisen muss, übernehmen wir neben den Untersuchungskosten auch die üblichen Reise- und Unterbringungskosten. Unter den üblichen Reise- und Unterbringungskosten verstehen wir die Anreisekosten gemäß Bahnfahrt 2. Klasse und - falls erforderlich - Flug in der economy class und Unterbringung in einem 4-Sterne-Hotel. Auf Untersuchungen in

Nico Hüsch GmbH | Herr Nico Hüsch | Ballindamm3, 20095Hamburg | Tel.:040-228523340 | E-Mail:service@nicohuesch.de | https://nicohuesch.de/impressum/

	Nürnberger Lebensversicherung AG BU4Future Komfort	Barmenia Lebensversicherung a. G. SoloBU - variable Beiträge	HDI Lebensversicherung AG EGO Top
Allgemein			
	Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz, prüfen wir auf Ihren Wunsch hin, ob dort eine qualitativ gleichwertige Untersuchung möglich und eine Reise vermeidbar ist.		Deutschland können wir verzichten, wenn die vor Ort angewendeten Untersuchungsverfahren und -methoden den Grundlagen und Leitlinien zur Beurteilung der sozialmedizinischen Leistungsfähigkeit der deutschen Rentenversicherung entsprechen.
4. Berufsspezifische Deckungserweiterungen			
4.1 Infektionsklausel Wird ein behördlich festgestelltes Tätigkeitsverbot infolge Infektion für einen Zeitraum von sechs Monaten oder kürzer ausgesprochen, gilt Berufsunfähigkeit bei bestimmten Berufen oder Berufsgruppen ganz oder teilweise als erfüllt.	 §2(4) AVB: Verbietet eine auf Rechtsvorschriften beruhende behördliche Anordnung es der versicherten Person wegen Infektionsgefahr, ihre berufliche Tätigkeit auszuüben (vollständiges Tätigkeitsverbot), und erstreckt sich dieses vollständige Tätigkeitsverbot auf einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten, gilt dies als bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit. Die Anordnung ist uns im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.	 AVB 01/2021 §2 (1):Berufsunfähigkeit liegt auch vor, wenn und solange - eine Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung der versicherten Person wegen einer von ihr ausgehenden Infektionsgefahr für andere Personen die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise untersagt oder - bei Bestehen einer von der versicherten Person ausgehenden Infektionsgefahr für andere Personen über den Hygieneplan eines anerkannten Hygienikers belegt wird, welche beruflichen Tätigkeiten die versicherte Person noch und welche sie nicht mehr ausüben kann, und die versicherte Person dadurch zu mindestens 50 % außer Stande ist, ihre berufliche Tätigkeit auszuüben und sie auch nicht ausübt. Die Tätigkeitseinschränkung muss sich voraussichtlich über mindestens sechs Monate erstrecken oder sechs Monate ununterbrochen bestanden haben.	 Bes. Bed. Infektionsgefahr 01/2021 §2 (1):Berufsunfähigkeit liegt auch dann vor, wenn und solange - die versicherte Person wegen eines vollständigen oder teilweisen Tätigkeitsverbots nach Absatz 3 zu mindestens 50 % außer Stande ist, ihre berufliche Tätigkeit, so wie sie vor der Infektionsgefahr ausgestaltet war, auszuüben und - sie auch nicht ausübt. Das vollständige oder teilweise Tätigkeitsverbot muss sich voraussichtlich ununterbrochen über mindestens sechs Monate erstrecken oder sechs Monate ununterbrochen bestanden haben.
4.1.1 Infektionsschutzgesetz Berufsunfähigkeit bei behördlich festgestellten Tätigkeitsverboten infolge Infektion gilt für alle Berufe oder Berufsgruppen, welche dem Infektionsschutzgesetz unterstehen.	 siehe Puntk 4.1. Infektionsklausel	 AVB 01/2021 §2 (1):Berufsunfähigkeit liegt auch vor, wenn und solange - eine Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung der versicherten Person wegen einer von ihr ausgehenden Infektionsgefahr für andere Personen die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise untersagt oder - bei Bestehen einer von der versicherten Person ausgehenden Infektionsgefahr für andere Personen über den Hygieneplan eines anerkannten Hygienikers belegt wird, welche beruflichen Tätigkeiten die versicherte Person noch und welche sie nicht mehr ausüben kann, und die versicherte Person dadurch zu mindestens 50 % außer Stande ist, ihre berufliche Tätigkeit auszuüben und sie auch nicht ausübt. Die Tätigkeitseinschränkung muss sich voraussichtlich über mindestens sechs Monate erstrecken oder sechs Monate ununterbrochen	 vergl. Puntk 4.1.

Nico Hüsch GmbH | Herr Nico Hüsch | Ballindamm3, 20095Hamburg | Tel.:040-228523340 | E-Mail:service@nicohuesch.de | https://nicohuesch.de/impressum/

	Nürnberger Lebensversicherung AG BU4Future Komfort	Barmenia Lebensversicherung a. G. SoloBU - variable Beiträge	HDI Lebensversicherung AG EGO Top
Allgemein			
		bestanden haben.	
4.2 Soldaten und Bundespolizisten im humanitären Auslandseinsatz Ergänzend zur passiven Kriegsklausel sind Einsätze für humanitäre Hilfeleistungen oder friedenssichernde Maßnahmen durch Soldaten und Bundespolizisten Gegenstand des Versicherungsschutzes.	§5 (f) AVB: Wir werden jedoch leisten, wenn uns nachgewiesen wird, dass der Handelnde diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat; unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse. Unsere Leistungen sind nicht ausgeschlossen, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen berufsunfähig wird, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war;	AVB 01/2021 §6: Kein Versicherungsschutz besteht für eine Berufsunfähigkeit oder Arbeitsunfähigkeit, die verursacht ist a) durch innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat; b) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse. Wir werden jedoch leisten, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen berufsunfähig wird, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war;	AVB 01/2021 §3 (2a): Wir leisten nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist: a)unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen berufsunfähig wird, denen sie während eines Aufenthaltes im Ausland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war (z. B. im Rahmen von humanitären Hilfeleistungen, wie beispielsweise Ärzte ohne Grenzen);
4.3 Berufsbild Student Versicherbar ist der Student in seinem zuletzt belegten Studiengang. Neben dem abstrakten Verweisungsverzicht wird zusätzlich kein Verweis auf angelehnte oder dem Studiengang entsprechende Berufe ausgesprochen.	§2 (1) AVB: Zu Gunsten von Studenten, die sich in der zweiten Hälfte der gesetzlich vorgesehenen oder im Durchschnitt üblichen Studienzeit befinden, berücksichtigen wir sowohl hinsichtlich der Vergütung als auch hinsichtlich der sozialen Wertschätzung diejenige Lebensstellung, die normalerweise mit erfolgreichem Abschluss des Studiums erreicht wird.	AVB 01/2021 §2 (1): Ist die versicherte Person zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit hauptberuflich Student an einer staatlich anerkannten Universität, Fachhochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung, gilt als ausgeübter Beruf das Mindestanforderungsprofil der Berufe, für die ein Studienabschluss in der zuletzt belegten Fachrichtung in der Regel Voraussetzung ist.	AVB 01/2021 §2 (5d): bei hauptberuflich tätigen Studenten wird für die Feststellung der Berufsunfähigkeit als ausgeübter Beruf das Mindestanforderungsprofil des Berufes zu Grunde gelegt, der dem angestrebten Studienabschluss entspricht. Können mit dem Studienabschluss verschiedene Berufe ausgeübt werden, erfolgt die Feststellung der Berufsunfähigkeit auf der Basis beruflicher Anforderungen mit hohen geistig-mentalen Ansprüchen und mit überwiegend an einem festen Arbeitsplatz auszuübenden geringen bis leichten körperlichen Tätigkeiten.
4.4 Berufsbild Auszubildender Versicherbar ist der Auszubildende in seiner ausbildungsspezifischen Tätigkeit. Mit Ausnahme der Verweisung auf den Ausbildungsberuf wird auf die abstrakte Verweisung verzichtet.	§2 (1) AVB: Zu Gunsten von Auszubildenden, die sich in der zweiten Hälfte der gesetzlich vorgesehenen oder im Durchschnitt üblichen Ausbildungszeit befinden, berücksichtigen wir sowohl hinsichtlich der Vergütung als auch hinsichtlich der sozialen Wertschätzung diejenige Lebensstellung, die normalerweise mit erfolgreichem Abschluss der Ausbildung erreicht wird.	keine Regelung in den allg. Bedingungen 01/2021	AVB 01/2021 §2 (5a): bei Auszubildenden wird für die Feststellung der Berufsunfähigkeit als ausgeübter Beruf das der Ausbildung entsprechende Berufsbild zu Grunde gelegt;
4.5 Berufsbild Schüler Versicherbar ist der Schüler in seiner schulischen Tätigkeit. Leistungspflicht tritt ein, wenn die versicherte Person ihrer schulischen Tätigkeit nicht mehr nachgehen kann.	keine Regelung in den allg. Bedingungen 03/2020	AVB 01/2021 §2 (1): Als ausgeübter Beruf von Schülern gilt die zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit ausgeübte Tätigkeit als Schüler.	AVB 01/2021 §2 (5c): bei Schülern orientiert sich die Feststellung der Berufsunfähigkeit an den bei Eintritt der Berufsunfähigkeit als Schüler konkret ausgeübten Aufgaben- und Tätigkeitsfeldern.
4.6 Berufsbild Hausfrau /-mann Versicherbar ist die Hausfrau /der Hausmann in ihrer / in seiner hauswirtschaftlichen Tätigkeit. Leistungspflicht tritt ein, wenn die versicherte Person ihrer	§ 2 (3b) AVB: Bei Hausfrauen/-männern kommt es bei der Prüfung	AVB 01/2021 §2 (1): Bei Hausfrauen und Hausmännern	AVB 01/2021 §2 (5e): bei Hausfrauen/-männern orientiert sich

Nico Hüsch GmbH | Herr Nico Hüsch | Ballindamm3, 20095Hamburg | Tel.:040-228523340 | E-Mail:service@nicohuesch.de | https://nicohuesch.de/impressum/

	Nürnberger Lebensversicherung AG BU4Future Komfort	Barmenia Lebensversicherung a. G. SoloBU - variable Beiträge	HDI Lebensversicherung AG EGO Top
Allgemein			
hauswirtschaftlichen Tätigkeit nicht mehr nachgehen kann.	der Berufsunfähigkeit • allein auf die von ihr/ihm vor Eintritt der Berufsunfähigkeit als Hausfrau/-mann in ihrem/seinem Haushalt konkret ausgeübten Aufgaben und Tätigkeitsfelder an. Voraussetzung für die Zugrundelegung dieses Berufsbildes ist, dass der Versicherungsschutz für den Fall der Berufsunfähigkeit als Hausfrau/-mann ohne anderweitige Berufsausübung abgeschlossen wurde und dieser Status bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit ununterbrochen vorgelegen hat. • Hat die Hausfrau/der Hausmann hingegen nach Abschluss der Versicherung zwischenzeitlich oder bis zuletzt eine oder mehrere anderweitige Berufstätigkeiten ausgeübt, kommt es bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit allein auf die letzte dieser anderweitigen Berufstätigkeiten an.	ohne Erwerbstätigkeit gilt das zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit von der versicherten Person in ihrem Haushalt konkret ausgeübte Tätigkeitsprofil als ausgeübter Beruf. Voraussetzung für die Zugrundelegung dieses Berufsbildes ist, dass diese Versicherung als Hausfrau bzw. Hausmann ohne Erwerbstätigkeit abgeschlossen wurde und dieser Status bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit ununterbrochen bestanden hat. Hat die versicherte Person während der Versicherungsdauer eine Erwerbstätigkeit ausgeübt, gilt diese als ausgeübter Beruf.	die Feststellung der Berufsunfähigkeit allein an den von ihr/ihm bei Eintritt der Berufsunfähigkeit als Hausfrau/-mann in ihrem/seinem Haushalt konkret ausgeübten Aufgaben- und Tätigkeitsfeldern. Voraussetzung für die Zugrundelegung dieses Berufsbildes ist, dass der Versicherungsschutz für den Fall der Berufsunfähigkeit als Hausfrau/-mann ohne anderweitige Berufsausübung abgeschlossen wurde und dieser Status bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit ununterbrochen vorgelegen hat. Hat die Hausfrau/der Hausmann nach Abschluss der Versicherung eine anderweitige Berufstätigkeit ausgeübt oder übt sie/er eine solche noch bei Eintritt der Berufsunfähigkeit aus, so erfolgt die Prüfung der Berufsunfähigkeit auf Basis dieses Berufes.
5. Leistungsprüfung			
5.1 Leistung bei altersbedingten Kräfteverfall Berufsunfähigkeit infolge altersbedingten Kräfteverfalls, der die normgerechten Beschwerden nicht überschreitet (nicht mehr als altersbedingter Kräfteverfall), ist Gegenstand des Versicherungsschutzes.	✓ § 2 (1) AVB :Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Verletzung des Körpers oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind,[..]	✓ AVB 01/2021 §2(1):Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich für mindestens sechs Monate ununterbrochen zu mindestens 50 % außer Stande ist, ihren zuletzt ausgeübten Beruf, wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, auszuüben. Auf eine abstrakte Verweisung wird verzichtet	✓ AVB 01/2021 §2 (2): Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn Art, Schwere und Ausmaß einer Krankheit, einer Körperverletzung oder eines Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, nach allgemein anerkannten medizinischen Erkenntnissen erwarten lassen, dass die versicherte Person ununterbrochen wenigstens sechs Monate mindestens zu 50 % außer Stande sein wird, ihrem zuletzt bei Eintritt des Versicherungsfalles ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, nachzugehen.
5.2 Einschränkungen der Umorganisation des Arbeitsplatzes Die Umorganisation des Arbeitsplatzes unterliegt einer wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und darf keinen erheblichen Kapitaleinsatz fordern.	✓ § 2 (2) AVB: Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn ein Selbstständiger oder Gesellschafter über seinen Einfluss auf die betriebliche Situation durch zumutbare Umorganisation eine Tätigkeit ausüben kann, durch die er eine unveränderte Stellung als Betriebsinhaber innehat. Eine Umorganisation ist zumutbar, wenn sie wirtschaftlich und betrieblich zweckmäßig ist. Die konkret ausgeübte oder im Rahmen der Umorganisation ausübbare Tätigkeit muss aufgrund der Gesundheitsverhältnisse sowie der Ausbildung und Fähigkeiten zumutbar sein und der bisherigen Lebensstellung entsprechen (siehe Absatz 1 Unterabsatz 2). Bei der Einkommensminderung ist der Gewinn vor Steuern maßgeblich.	✓ AVB 01/2021 §2 (1): Bei Selbstständigen liegt außerdem keine Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person nach zumutbarer Umorganisation des Betriebs weiter beruflich tätig ist oder sein könnte. Eine Umorganisation ist zumutbar, wenn sie betrieblich sinnvoll ist, keinen erheblichen Kapitaleinsatz erfordert und sich die Lebensstellung der versicherten Person nicht verschlechtert.	✓ AVB 01/2021 §2 (5b): Wenn Selbständige und Freiberufler ihren Arbeitsplatz sowie ihren Tätigkeitsbereich und ggf. ihren Betrieb in zumutbarer Weise umorganisieren können und dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung ihrer bisherigen Lebensstellung eintritt, da der Beruf auch dann noch gemäß dieser Bedingungen ausgeübt wird, liegen die Voraussetzungen für eine Berufsunfähigkeit nicht vor. Eine Umorganisation ist zumutbar, wenn sie wirtschaftlich zweckmäßig ist, von der versicherten Person auf Grund ihres unternehmerischen Freiraumes realisiert werden kann und keinen erheblichen Kapitalaufwand erfordert. [...]Wenn Sie uns nachweisen, dass einer der folgenden Fälle vorliegt, verzichten wir auf eine Prüfung der Umorganisation: - Die versicherte Person hat in ihrem Betrieb in den letzten zwei Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit durchgehend weniger als fünf Mitarbeiter beschäftigt. Zu den fünf Mitarbeitern

Nico Hüsch GmbH | Herr Nico Hüsch | Ballindamm3, 20095Hamburg | Tel.:040-228523340 | E-Mail:service@nicohuesch.de | https://nicohuesch.de/impressum/

	Nürnberger Lebensversicherung AG BU4Future Komfort	Barmenia Lebensversicherung a. G. SoloBU - variable Beiträge	HDI Lebensversicherung AG EGO Top
Allgemein			
			zählen nur aus- oder angelernte Angestellte. Praktikanten oder Werkstudenten bleiben dabei unberücksichtigt. - Die versicherte Person hat eine abgeschlossene akademische Ausbildung. Sie hat mindestens zu 90 % kaufmännische oder organisatorische Tätigkeiten in ihrer täglichen Arbeitszeit vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübt. - Die versicherte Person war zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit in einem der folgenden Kammerberufe tätig: Rechts- oder Patentanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter. Die versicherte Person hat zu diesem Zeitpunkt weniger als fünf Mitarbeiter beschäftigt. Zu den fünf Mitarbeitern zählen nur aus- oder angelernte Angestellte. Praktikanten oder Werkstudenten bleiben dabei unberücksichtigt. - Die versicherte Person war zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit als niedergelassener Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt in einer Einzelpraxis oder einer Praxisgemeinschaft beziehungsweise Praxisorganisationsgemeinschaft Praxisorganisationsgemeinschaft tätig. Sie beschäftigt keine weiteren approbierten Mitarbeiter. - Die versicherte Person war zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit als niedergelassener Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt in einer Gemeinschaftspraxis beziehungsweise Berufsausübungsgemeinschaft tätig. Kein weiterer Partner oder angestellter approbierter Mitarbeiter der Gemeinschaftspraxis beziehungsweise Berufsausübungsgemeinschaft ist auf dem Fachgebiet der versicherten Person - auch nicht teilweise - tätig. Bei Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten gilt unabhängig von der Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter: Wir berufen uns nicht auf eine Umorganisation, wenn und solange Sie uns nachweisen, dass eine konkrete Umorganisation nicht erfolgt ist.
5.2.1 Begrenzung des Kapitaleinsatzes Der Kapitaleinsatz zur Umorganisation des Arbeitsplatzes darf 30% aller bestehenden jährlichen Berufsunfähigkeitsrenten nicht überschreiten.	keine Regelung in den allg. Bedingungen 03/2020	AVB 01/2021 §2 (1): Bei Selbstständigen liegt außerdem keine Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person nach zumutbarer Umorganisation des Betriebs weiter beruflich tätig ist oder sein könnte. Eine Umorganisation ist zumutbar, wenn sie betrieblich sinnvoll ist, keinen erheblichen Kapitaleinsatz erfordert und sich die Lebensstellung der versicherten Person nicht verschlechtert.	Erl. AVB 01/2021 §8: […] Zumutbar sind laufende Einkommensminderungen von weniger als 20 % - bezogen auf das Einkommen aus Erwerbstätigkeit (vor Abzug von Steuern). Zudem sind einmalige einkommensmindernde Kosten zumutbar, sofern sie 25 % aller versicherten BU-Leistungen (versicherte jährliche BU-Renten und Bruttoprämien) einschließlich der versicherten BU-Leistungen bei anderen Versicherern nicht übersteigen. Sollten sich jedoch auf Grund der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte oder des Bundesgerichtshofesgeringere

Nico Hüsch GmbH | Herr Nico Hüsch | Ballindamm3, 20095Hamburg | Tel.:040-228523340 | E-Mail:service@nicohuesch.de | https://nicohuesch.de/impressum/

	Nürnberger Lebensversicherung AG BU4Future Komfort	Barmenia Lebensversicherung a. G. SoloBU - variable Beiträge	HDI Lebensversicherung AG EGO Top
Allgemein			
			Zumutbarkeitsbegrenzungen ergeben, wären diese zu berücksichtigen.
5.2.2 Einkommensabhängige Deklaration Überschreiten die Einkommenseinbußen bei Umorganisation des Arbeitsplatzes dauerhaft einen bestimmten, im Bedingungswerk genannten Wert, wird auf Umorganisation des Arbeitsplatzes verzichtet. Die maximale Einkommensreduzierung darf dabei 20% des jährlichen Bruttoeinkommens nicht überschreiten.	✓ § 2 (1) AVB:[...] Unzumutbar ist dabei jedenfalls eine Einkommensminderung von 20% oder mehr gegenüber dem Bruttoeinkommen im zuletzt ausgeübten Beruf. Sollte der Bundesgerichtshof nachhaltig einen niedrigeren Prozentsatz als im Regelfall unzumutbare Einkommensminderung festlegen, werden wir diesen zu Ihren Gunsten anwenden. Im begründeten Einzelfall kann aber auch bereits heute eine unter 20 % liegende Einkommensminderung unzumutbar in diesem Sinne sein. § 2 (2) AVB: Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn ein Selbstständiger oder Gesellschafter über seinen Einfluss auf die betriebliche Situation durch zumutbare Umorganisation eine Tätigkeit ausüben kann, durch die er eine unveränderte Stellung als Betriebsinhaber innehat. Eine Umorganisation ist zumutbar, wenn sie wirtschaftlich und betrieblich zweckmäßig ist. Die konkret ausgeübte oder im Rahmen der Umorganisation ausübbare Tätigkeit muss aufgrund der Gesundheitsverhältnisse sowie der Ausbildung und Fähigkeiten zumutbar sein und der bisherigen Lebensstellung entsprechen (siehe Absatz 1 Unterabsatz 2). Bei der Einkommensminderung ist der Gewinn vor Steuern maßgeblich.	✓ AVB 01/2021 §2(1): […] Die Lebensstellung bestimmt sich durch das berufliche Einkommen und die soziale Wertschätzung des Berufes. Die konkret ausgeübte andere Tätigkeit entspricht nicht der bisherigen Lebensstellung, wenn das Einkommen oder die Wertschätzung spürbar unter das Niveau des zuletzt ausgeübten Berufes sinkt. Die zumutbare Minderung des Einkommens und der Wertschätzung richtet sich dabei nach den individuellen Gegebenheiten im Rahmen der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Eine Minderung des Einkommens um mehr als 20 % des jährlichen Bruttoeinkommens, das im zuletzt vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung ausgeübten Beruf erzielt wurde, gilt in jedem Fall als nicht zumutbar.	✓ Erl. AVB 01/2021 §8: […] Zumutbar sind laufende Einkommensminderungen von weniger als 20 % - bezogen auf das Einkommen aus Erwerbstätigkeit (vor Abzug von Steuern). Zudem sind einmalige einkommensmindernde Kosten zumutbar, sofern sie 25 % aller versicherten BU-Leistungen (versicherte jährliche BU-Renten und Bruttoprämien) einschließlich der versicherten BU-Leistungen bei anderen Versicherern nicht übersteigen. Sollten sich jedoch auf Grund der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte oder des Bundesgerichtshofesgeringere Zumutbarkeitsbegrenzungen ergeben, wären diese zu berücksichtigen.
5.3 Verzicht bei unverschuldeter Verletzung der Anzeigepflicht Stellt sich bei der Leistungsprüfung heraus, dass bei Beantragung des Versicherungsschutzes gefahrenerhebliche Umstände nicht angegeben wurden, diese Verletzung der Anzeigepflicht gem. § 19 Abs. 3 (Satz 2) VVG jedoch weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte, verzichtet der Versicherer auf die Einrede der Kündigung.	✓ § 6 (8) AVB: Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht (§ 19 Absätze 3 und 4 VVG) verzichten wir, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht schuldlos war.	✓ AVB 01/2021 §7 (8): Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir gemäß § 19 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wir verzichten auf dieses Recht, wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht unverschuldet verletzt worden ist.	✓ Gesonderte Mitteilung zur vorvertraglichen Anzeigepflicht (4): Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben. Auf die Ausübung unserer Rechte auf Kündigung oder Vertragsanpassung verzichten wir, wenn Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht unverschuldet verletzt haben.
5.4 Begrenzung der Rücktrittsfrist Bei Verletzung der Anzeigepflicht risikoerheblicher Umstände vor Vertragsschließung wird das Rücktrittsrecht des Versicherers vom Versicherungsvertrag unter die gesetzliche Fristsetzung begrenzt.	⛔ § 6 (16) AVB: Nach Ablauf von 5 Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder	✓ AVB 01/2021 §7 (16): Nach Ablauf von drei Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die	⛔ Gesonderte Mitteilung zur vorvertraglichen Anzeigepflicht (4): Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich

Nico Hüsch GmbH | Herr Nico Hüsch | Ballindamm3, 20095Hamburg | Tel.:040-228523340 | E-Mail:service@nicohuesch.de | https://nicohuesch.de/impressum/

	Nürnberger Lebensversicherung AG BU4Future Komfort	Barmenia Lebensversicherung a. G. SoloBU - variable Beiträge	HDI Lebensversicherung AG EGO Top
Allgemein			
	arglistig verletzt worden, beträgt die Frist 10 Jahre.	Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.	oder arglistig verletzt haben. Auf die Ausübung unserer Rechte auf Kündigung oder Vertragsanpassung verzichten wir, wenn Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht unverschuldet verletzt haben.
5.4.1 Rücktrittsfrist bei Fahrlässigkeit Bei fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht erlischt das Rücktrittsrecht des Versicherers nach weniger als fünf Jahren ab Vertragsabschluss.	 § 6 (16) AVB: Nach Ablauf von 5 Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist 10 Jahre.	 AVB 01/2021 §7 (16): Nach Ablauf von drei Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.	 Gesonderte Mitteilung zur vorvertraglichen Anzeigepflicht (4): Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben. Auf die Ausübung unserer Rechte auf Kündigung oder Vertragsanpassung verzichten wir, wenn Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht unverschuldet verletzt haben.
5.4.2 Rücktrittsfrist bei Vorsatz Bei vorsätzlicher, arglistiger Verletzung der Anzeigepflicht erlischt das Rücktrittsrecht des Versicherers nach weniger als zehn Jahren ab Vertragsabschluss.	 § 6 (16) AVB: Nach Ablauf von 5 Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist 10 Jahre.	 AVB 01/2021 §7 (16): Nach Ablauf von drei Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.	 Gesonderte Mitteilung zur vorvertraglichen Anzeigepflicht (4): Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben. Auf die Ausübung unserer Rechte auf Kündigung oder Vertragsanpassung verzichten wir, wenn Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht unverschuldet verletzt haben.
5.5 Beschränkung der Meldepflicht Sollten nach Leistungsanerkennung Meldepflichten bestehen, unterliegen Mitteilungen über eine Verbesserung des Gesundheitszustandes nur dann der Meldepflicht, wenn die gesundheitliche Verbesserung zugleich die Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit ermöglicht. Davon unberührt bleibt das Recht auf Nachprüfung durch den Versicherer (Holschuld).	 §9 (3) AVB: Sie müssen uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitteilen, wenn eine berufliche Tätigkeit aufgenommen wird bzw. sich diese ändert. Änderungen einer behördlichen Anordnung wegen Infektionsgefahr (§ 2 Absatz 4) müssen Sie uns ebenfalls unverzüglich mitteilen.	 AVB 01/2021 §10 (3): Sie müssen uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitteilen, wenn sich die Berufsunfähigkeit oder die Pflegebedürftigkeit mindern oder wegfallen oder eine berufliche Tätigkeit wieder aufgenommen wird bzw. sich ändert. Den Tod der versicherten Person müssen Sie uns ebenfalls unverzüglich mitteilen.	 Erl. AVB 01/2021 §17:Sie sind nicht verpflichtet, uns von sich aus die Aufnahme einer Berufstätigkeit nach Eintritt einer BU, sei es in Ihrem bisherigen oder in einem anderen (neuen) Beruf, anzuzeigen. Erst wenn wir Sie im Rahmen der bedingungsgemäß vorgesehenen Nachprüfung Ihrer BU danach fragen, ob Sie nach Eintritt Ihrer BU eine berufliche Tätigkeit ausüben, in welchem Beruf dies geschieht und wie die Tätigkeit ausgestaltet ist, sind Sie zur Auskunft verpflichtet.
6. Leistungspflicht			
6.1 Verzicht auf befristete Anerkennungen der Leistungspflicht Verzichtet der Versicherer auf sein Recht befristeter Anerkenntnisse von Leistungsanträgen, gelten sinngemäß ausschließlich zeitlich unbefristete Leistungsanerkennungen. Die Prüfung von Leistungsansprüchen findet im Rahmen der möglichen	 § 8 (2) AVB: Wenn wir Leistungen wegen Berufsunfähigkeit bzw. Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit (siehe § 1 Absätze 1 bis 3) zusagen, gilt dies jeweils zeitlich unbegrenzt. Wir sprechen dann keine zeitlich befristeten Anerkenntnisse aus und	 AVB 01/2021 §9 (1): Zeitlich befristete Anerkenntnisse unserer Leistungspflicht werden wir nicht aussprechen.	 AVB 01/2021 §6 (2): Wir verzichten auf das Recht nach § 173 Absatz 2 VVG ein einmalig zeitlich begrenztes Anerkenntnis auszusprechen.

Nico Hüsch GmbH | Herr Nico Hüsch | Ballindamm3, 20095Hamburg | Tel.:040-228523340 |
E-Mail:service@nicohuesch.de | https://nicohuesch.de/impressum/

	Nürnberger Lebensversicherung AG BU4Future Komfort	Barmenia Lebensversicherung a. G. SoloBU - variable Beiträge	HDI Lebensversicherung AG EGO Top
Allgemein			
Nachprüfungen des Versicherers statt.	leisten solange die versicherte Person berufsunfähig bzw. pflegebedürftig ist oder bis diese Leistungen nach einem der in § 1 genannten Gründe enden.		
6.2 Verzicht auf unzumutbare ärztliche Anweisungen Mitwirkungspflichten bestehen nur bei zumutbaren ärztlichen Anweisungen. Zumutbar sind Behandlungen/Untersuchungen, die in erster Linie eine Verbesserung des Gesundheitszustandes sicherstellen.	✓ § 7 (3) AVB: Zu operativen Behandlungen, die der untersuchende oder behandelnde Arzt anordnet, um die Heilung zu fördern und/oder die Berufsunfähigkeit zu mindern, ist die versicherte Person nicht verpflichtet. Eine Nichtdurchführung einer solchen Operation steht unserer Leistungspflicht nicht entgegen.	✓ AVB 01/2021 §8 (6): Die versicherte Person ist verpflichtet, zur Schadenminderung beizutragen und damit allen zumutbaren ärztlichen Anweisungen Folge zu leisten, die eine wesentliche Besserung ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen erwarten lassen. Zumutbar sind allerdings nur Untersuchungen und Behandlungen, bei denen ein Schaden für Leben oder Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, mit denen keine erheblichen Schmerzen verbunden sind und die keinen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten.[...]	✓ Erl. AVB 01/2021 §16: Die Befolgung von ärztlichen Anordnungen ist nicht Voraussetzung für die Anerkennung der Leistungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung. Ausgenommen hiervon sind der ärztlich empfohlene Einsatz von Hilfsmitteln des täglichen Lebens (z. B. Verwendung von Prothesen, Seh- und Hörhilfen) sowie ärztlich empfohlene Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind und sichere Aussicht auf Besserung des Gesundheitszustands bieten. Lässt der Versicherte darüber hinausgehende ärztlich angeordnete, insbesondere operative Behandlungsmaßnahmen zur Heilung oder Minderung der Berufsunfähigkeit nicht durchführen, steht dies einer Anerkennung der Leistungen aus dieser Versicherung nicht entgegen
6.2.1 Verzicht auf die Arztanordnungsklausel Auf die Arztanordnungsklausel wird generell verzichtet. Davon unberührt bleibt die gesetzlich vorgeschriebene Schadenminderungspflicht der versicherten Person.	✓ § 7 (3) AVB: Zu operativen Behandlungen, die der untersuchende oder behandelnde Arzt anordnet, um die Heilung zu fördern und/oder die Berufsunfähigkeit zu mindern, ist die versicherte Person nicht verpflichtet. Eine Nichtdurchführung einer solchen Operation steht unserer Leistungspflicht nicht entgegen. Einfachen ärztlichen Empfehlungen muss die versicherte Person folgen.[...]	✓ AVB 01/2021 §8 (6): […] Nicht unter die Schadenminderungspflicht fallen operative Behandlungen, spezielle Therapien wie Chemo- oder Strahlentherapie oder medikamentöse Behandlungen, mit denen regelmäßig unangemessen hohe Nebenwirkungen einhergehen. Eine Ablehnung derartiger Maßnahmen hat keinen Einfluss auf die Anerkennung unserer Leistungspflicht.	✓ Erl. AVB 01/2021 §16: Die Befolgung von ärztlichen Anordnungen ist nicht Voraussetzung für die Anerkennung der Leistungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung. Ausgenommen hiervon sind der ärztlich empfohlene Einsatz von Hilfsmitteln des täglichen Lebens (z. B. Verwendung von Prothesen, Seh- und Hörhilfen) sowie ärztlich empfohlene Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind und sichere Aussicht auf Besserung des Gesundheitszustands bieten. Lässt der Versicherte darüber hinausgehende ärztlich angeordnete, insbesondere operative Behandlungsmaßnahmen zur Heilung oder Minderung der Berufsunfähigkeit nicht durchführen, steht dies einer Anerkennung der Leistungen aus dieser Versicherung nicht entgegen
6.3 Anerkennung bei verspäteter Anzeige Wird die Berufsunfähigkeit zu spät gemeldet, bleibt die Leistungspflicht bestehen, sofern die verspätete Meldung nicht auf Vorsatz beruhte und ein Nachweis über den ununterbrochenen Leistungsfall erbracht werden kann.	✓ § 1 (2)AVB: Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeits-Rentenzahlung entsteht • mit Ablauf des Versicherungsmonats, in dem die Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen eingetreten ist;	✓ AVB 01/2021 §1 (2): Der Anspruch auf die versicherten Leistungen entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.[…]	✓ AVB 01/2021 §1 (2): Der Anspruch auf Prämienbefreiung und Rente entsteht frühestens an dem Tag, an dem die Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen eingetreten ist.
6.4 Leistungspflicht bei voraussichtlicher Berufsunfähigkeit Liegt eine Berufsunfähigkeit vor, die ärztlich prognostiziert sechs Monate oder kürzer ununterbrochen	✓ § 2 (1) AVB:Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Verletzung des	✓ AVB 01/2021 §2(1): Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge	✓ AVB 01/2021 §2 (2):Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn Art, Schwere und Ausmaß einer

Nico Hüsch GmbH | Herr Nico Hüsch | Ballindamm3, 20095Hamburg | Tel.:040-228523340 | E-Mail:service@nicohuesch.de | https://nicohuesch.de/impressum/

	Nürnberger Lebensversicherung AG BU4Future Komfort	Barmenia Lebensversicherung a. G. SoloBU - variable Beiträge	HDI Lebensversicherung AG EGO Top
Allgemein			
bestehen wird, gilt die Leistungspflicht ganz oder teilweise als erfüllt.	Körpers oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, gesundheitlich beeinträchtigt ist und • voraussichtlich mindestens 6 Monate ununterbrochen außerstande ist oder • bereits 6 Monate ununterbrochen außerstande gewesen ist, ihren vor Eintritt des Versicherungsfalls zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, zu mindestens 50% auszuüben,	Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich für mindestens sechs Monate ununterbrochen zu mindestens 50 % außer Stande ist, [...]	Krankheit, einer Körperverletzung oder eines Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, nach allgemein anerkannten medizinischen Erkenntnissen erwarten lassen, dass die versicherte Person ununterbrochen wenigstens sechs Monate mindestens zu 50 % außer Stande sein wird, ihrem zuletzt bei Eintritt des Versicherungsfalles ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, nachzugehen.
6.5 Rückwirkende Anerkennung der Berufsunfähigkeit War die versicherte Person für einen Zeitraum von sechs Monaten ununterbrochen außer Stande, ihren Beruf auszuüben, wird dies vom Versicherer als Berufsunfähigkeit dem Sinne nach gewertet.	 § 2 (1) AVB:Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Verletzung des Körpers oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, gesundheitlich beeinträchtigt ist und • voraussichtlich mindestens 6 Monate ununterbrochen außerstande ist oder • bereits 6 Monate ununterbrochen außerstande gewesen ist, ihren vor Eintritt des Versicherungsfalls zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, zu mindestens 50% auszuüben,	 AVB 01/2021 §2 (2): Ist die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, zu mindestens 50 % außer Stande gewesen, ihren Beruf, wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, auszuüben, und hat sie in dieser Zeit auch keine andere Tätigkeit ausgeübt, die sie auf Grund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten ausüben kann und die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, gilt dieser Zustand von Beginn an als Berufsunfähigkeit.	 AVB 01/2021 §2 (3): Hat ein Zustand der in Absatz 2 be- schriebenen Art und Auswirkung mindestens sechs Monate ununterbrochen angedauert, so gilt dieser Zustand von Beginn an als Berufsunfähigkeit.
6.5.1 Rückwirkende Leistung Wird die Berufsunfähigkeit anerkannt, besteht Leistungspflicht des Versicherers rückwirkend ab Beginn der Berufsunfähigkeit, mindestens jedoch für sechs Monate.	 § 1 (2)AVB: Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeits-Rentenzahlung entsteht • mit Ablauf des Versicherungsmonats, in dem die Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen eingetreten ist;	 AVB 01/2021 §2 (2): Ist die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, zu mindestens 50 % außer Stande gewesen, ihren Beruf, wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, auszuüben, und hat sie in dieser Zeit auch keine andere Tätigkeit ausgeübt, die sie auf Grund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten ausüben kann und die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, gilt dieser Zustand von Beginn an als Berufsunfähigkeit.	 AVB 01/2021 §2 (3): Hat ein Zustand der in Absatz 2 be- schriebenen Art und Auswirkung mindestens sechs Monate ununterbrochen angedauert, so gilt dieser Zustand von Beginn an als Berufsunfähigkeit.
6.5.2 Erweiterung der rückwirkenden Leistungen Beginnt die Berufsunfähigkeit zu einem Zeitpunkt, der länger als sechs Monate zurückliegt, besteht für mindestens zwölf Monate rückwirkend Leistungspflicht des Versicherers, sofern Berufsunfähigkeit anerkannt wurde.	 § 1 (2)AVB: Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeits-Rentenzahlung entsteht • mit Ablauf des Versicherungsmonats, in dem die Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen eingetreten ist;	 AVB 01/2021 §1 (2): Der Anspruch auf die versicherten Leistungen entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.[…]	 AVB 01/2021 §1 (2): Der Anspruch auf Prämienbefreiung und Rente entsteht frühestens an dem Tag, an dem die Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen eingetreten ist.
7. Leistungspflicht unabhängig vom Grad der Berufsunfähigkeit			
7.1 Leistung bei Pflegebedürftigkeit Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person die Kriterien der Pflegebedürftigkeit nach	 keine Regelung in den allg. Bedingungen 03/2020	 keine Regelung in den allg. Bedingungen 01/2021	 Keine Regelung in den allg. Bedingungen 01/2021

Nico Hüsch GmbH | Herr Nico Hüsch | Ballindamm3, 20095Hamburg | Tel.:040-228523340 | E-Mail:service@nicohuesch.de | https://nicohuesch.de/impressum/

	Nürnberger Lebensversicherung AG BU4Future Komfort	Barmenia Lebensversicherung a. G. SoloBU - variable Beiträge	HDI Lebensversicherung AG EGO Top
Allgemein			
Punktekatalog gemäß Bedingungswerk oder nach sozialversicherungsrechtlichem Maßstab gemäß Pflegestufen erfüllt. Die Leistungspflicht des Versicherers besteht unter bestimmten Voraussetzungen lebenslang, bzw. solange die Pflegebedürftigkeit andauert. Die Leistungshöhe beträgt mindestens die Höhe der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente.			
7.1.1 Erweiterte Leistung bei Pflegebedürftigkeit Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person die Kriterien der Pflegebedürftigkeit nach Punktekatalog gemäß Bedingungswerk oder nach sozialversicherungsrechtlichem Maßstab gemäß Pflegestufen erfüllt. Die Leistungspflicht des Versicherers besteht unter bestimmten Voraussetzungen lebenslang, bzw. solange die Pflegebedürftigkeit andauert. Im Leistungsfall wird eine vereinbarte Pflegerente zusätzlich zur vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente geleistet.	keine Regelung in den allg. Bedingungen 03/2020	keine Regelung in den allg. Bedingungen 01/2021	Keine Regelung in den allg. Bedingungen 01/2021
7.2 Berufsunfähigkeit bei Erwerbsminderung Wird vom Träger der gesetzlichen Rentenversicherung ein Rentenanspruch aufgrund voller oder teilweiser Erwerbsminderung anerkannt und geschah dies aus medizinischen Gründen, gilt die Berufsunfähigkeit und damit die Leistungspflicht ganz oder teilweise als erfüllt.	AVB Begriffsbestimmung: Bitte beachten Sie, dass die Begriffe der Berufsunfähigkeit und Pflegebedürftigkeit nicht mit den Begriffen der Berufsunfähigkeit, Erwerbsminderung oder Pflegebedürftigkeit im sozialrechtlichen Sinne oder den entsprechenden Begriffen im Sinne der Versicherungsbedingungen der privaten Krankentagegeld-Versicherung übereinstimmen.	AVB 01/2021 §2 (1): Berufsunfähigkeit liegt auch vor, wenn und solange die versicherte Person von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland oder einem berufsständischen Versorgungswerk in der Bundesrepublik Deutschland, dem die versicherte Person als Pflichtmitglied angehört, eine allein aus medizinischen Gründen anerkannte unbefristete Rente wegen voller Erwerbsminderung oder vollständiger Berufsunfähigkeit erhält.	AVB 01/2021 §2 (4): Berufsunfähigkeit liegt auch vor, wenn die versicherte Person eine unbefristete Rente der Deutschen Rentenversicherung wegen voller Erwerbsminderung ausschließlichaus medizinischen Gründen erhält. Dies gilt nur, wenn - der Vertrag bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung mindestens seit 10 Jahren bestand und bei Vertragsabschluss kein individueller Leistungsausschluss vereinbart wurde. Für den Begriff der vollen Erwerbsminderung gilt die Definition gemäß § 43 Absatz 2 Sozialgesetzbuch (SGB) VI in der Fassung vom 20.04.2007.
7.3 Berufsunfähigkeit bei Verlust von Grundfähigkeiten Verliert die versicherte Person Fähigkeiten, die den Bewegungsapparat oder Sinneswahrnehmungen betreffen, welche im Bedingungswerk aufgeführt werden, gilt die Berufsunfähigkeit und damit einhergehend die Leistungspflicht ganz oder teilweise als erfüllt.	keine Regelung in den allg. Bedingungen 03/2020	keine Regelung in den allg. Bedingungen 01/2021	Keine Regelung in den allg. Bedingungen 01/2021
7.4 Leistung bei Eintritt schwerer Krankheiten Werden während der Vertragslaufzeit spezifische, vom Versicherer vordefinierte Erkrankungen bei der versicherten Person festgestellt, erfolgt eine Geldleistung unabhängig vom Grad der Berufsunfähigkeit.	§ 2 (8) AVB: Eine spezielle Beeinträchtigung im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person aufgrund einer ärztlich nachgewiesenen Gesundheitsstörung • voraussichtlich mindestens 6 Monate ununterbrochen bei der Fortbewegung ständig auf einen Rollstuhl angewiesen oder dies bereits 6 Monate ununterbrochen	keine Regelung in den allg. Bedingungen 01/2021	Keine Regelung in den allg. Bedingungen 01/2021

Nico Hüsch GmbH | Herr Nico Hüsch | Ballindamm3, 20095Hamburg | Tel.:040-228523340 | E-Mail:service@nicohuesch.de | https://nicohuesch.de/impressum/

	Nürnberger Lebensversicherung AG BU4Future Komfort	Barmenia Lebensversicherung a. G. SoloBU - variable Beiträge	HDI Lebensversicherung AG EGO Top
Allgemein			
	gewesen ist; in diesem Fall liegt eine spezielle Beeinträchtigung bereits von Beginn der Sechs-Monats-Frist an vor; • die Hörfähigkeit beider Ohren vollständig verloren hat und der Hörverlust und dessen Ausmaß nicht durch zumutbare Hilfsmittel (z. B. Hörgerät) gebessert werden kann (der Hörverlust für gesprochene Wörter [500 Hz - 3 kHz] muss auf beiden Ohren jeweils mindestens 80 Dezibel [>_ 80 db] betragen); • die Sehfähigkeit beider Augen vollständig verloren hat und der Sehverlust und dessen Ausmaß nicht durch zumutbare Hilfsmittel (z. B. Brillen/Kontaktlinsen) gebessert werden kann (Alternative 1: Das Restsehvermögen [Restsehschärfe/ Visus] beträgt insgesamt nicht mehr als 0,05 oder 3/60; Alternative 2: Das Gesichtsfeld für die Schwarz-Weiß-Wahrnehmung ist auf weniger als 15 Grad Abstand vom Zentrum in alle Richtungen eingeschränkt). §1(5): Ist die versicherte Person weder berufsunfähig noch berufsunfähig infolge Pflegebedürftigkeit und tritt bei ihr während der Versicherungsdauer eine spezielle Beeinträchtigung im Sinne des § 2 Absatz 8 ein, erbringen wir folgende Leistungen mit einer auf längstens 24 Monate begrenzten Leistungsdauer.[...]		
7.5 Dienstunfähigkeit bei Versetzung in den Ruhestand Berufsunfähigkeit und damit Leistungspflicht des Versicherers liegt vor, wenn Beamte infolge allgemeiner Dienstunfähigkeit aufgrund amtsärztlichen Zeugnisses aus medizinischen Gründen in den vorzeitigen Ruhestand versetzt werden.	nur bei Tarifen Nürnberger Beamten Lebensversicherung AG	keine Regelung in den allg. Bedingungen 01/2021	Keine Regelung in den allg. Bedingungen 01/2021
7.5.1 Dienstunfähigkeit bei Entlassung aus dem Dienstverhältnis Werden Beamte infolge allgemeiner Dienstunfähigkeit aufgrund amtsärztlichen Zeugnisses wegen medizinischer Gründe aus dem Dienstverhältnis entlassen, liegt in gleicher Weise Berufsunfähigkeit und damit Leistungspflicht des Versicherers vor.	nur bei Tarifen Nürnberger Beamten Lebensversicherung AG	keine Regelung in den allg. Bedingungen 01/2021	Keine Regelung in den allg. Bedingungen 01/2021
7.5.2 Spezielle Dienstunfähigkeit Berufsunfähigkeit und damit Leistungspflicht des Versicherers liegt auch dann vor, wenn Dienstunfähigkeit aufgrund amtsärztlichen Zeugnisses aus medizinischen Gründen bei Beamten in besonderen, speziellen Bereichen, beispielsweise Polizei, eintritt.	keine Regelung in den allg. Bedingungen 03/2020	keine Regelung in den allg. Bedingungen 01/2021	Keine Regelung in den allg. Bedingungen 01/2021
7.6 Leistungspflicht nach Entlassung oder Versetzung Berufsunfähigkeit gilt für die Dauer der Dienstunfähigkeit oder solange Bezüge wie Unterhaltsbeitrag bzw. Ruhegehalt bestehen, bei Beamten	nur bei Tarifen Nürnberger Beamten Lebensversicherung AG	keine Regelung in den allg. Bedingungen 01/2021	Keine Regelung in den allg. Bedingungen 01/2021

Nico Hüsch GmbH | Herr Nico Hüsch | Ballindamm3, 20095Hamburg | Tel.:040-228523340 | E-Mail:service@nicohuesch.de | https://nicohuesch.de/impressum/

	Nürnberger Lebensversicherung AG BU4Future Komfort	Barmenia Lebensversicherung a. G. SoloBU - variable Beiträge	HDI Lebensversicherung AG EGO Top
Allgemein			
auf Probe/auf Widerruf mindestens jedoch für zwei Jahre und bei Beamten auf Lebenszeit mindestens jedoch für fünf Jahre, solange die vereinbarte Leistungsdauer nicht überschritten wird.			
7.6.1 Unbegrenzte Leistungspflicht Nach Entlassung aus dem Dienstverhältnis oder nach Versetzung in den Ruhestand bleibt die Dienstunfähigkeit und damit der Leistungsanspruch für die vereinbarte Leistungsdauer der Berufsunfähigkeitsversicherung dem Grunde nach bestehen.	nur bei Tarifen Nürnberger Beamten Lebensversicherung AG	keine Regelung in den allg. Bedingungen 01/2021	Keine Regelung in den allg. Bedingungen 01/2021
7.7 Leistung bei Teil-Dienstunfähigkeit Leistungspflicht des Versicherers besteht auch dann, wenn aufgrund medizinischer Gründe ein eingeschränktes Dienstverhältnis bei Beamte auf Lebenszeit oder Beamten auf Probe/auf Widerruf vorliegt.	nur bei Tarifen Nürnberger Beamten Lebensversicherung AG	keine Regelung in den allg. Bedingungen 01/2021	Keine Regelung in den allg. Bedingungen 01/2021
7.8 Leistung bei Arbeitsunfähigkeit War die versicherte Person bereits seit 6 Monaten arbeitsunfähig, eine bedingungsmäßige Berufsunfähigkeit konnte aber nicht festgestellt werden, besteht Leistungspflicht für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit, mindestens aber für einen Zeitraum von 12 Monaten.	keine Regelung in den allg. Bedingungen 03/2020	AVB 01/2021 §3 (1): Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn der versicherten Person ärztlich bescheinigt wird, dass sie a) seit mindestens vier Monaten ununterbrochen arbeitsunfähig ist und die Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich insgesamt mindestens sechs Monate ununterbrochen bestehen wird oder b) seit sechs Monaten ununterbrochen arbeitsunfähig ist. Als Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit gilt der Beginn des sechsmonatigen Zeitraums. Die Arbeitsunfähigkeit besteht solange fort, wie der versicherten Person eine ununterbrochene Arbeitsunfähigkeit ärztlich bescheinigt wird. AVB 01/2021 §1 (7):[...]Der Anspruch auf die Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeitentsteht nicht, wenn und solange wir aus dieser Versicherung Leistungen wegen Berufsunfähigkeiterbringen. [...] jedoch spätestens mit Ablauf des 18. Monats nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit	Optional: Bes.Bed. Krankschreibung 01/2019 §2 (1):Eine Krankschreibung im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn - die versicherte Person für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens sechs Monaten krankgeschrieben war, - die versicherte Person während der Krankschreibung keiner beruflichen Tätigkeit nachgeht und - uns die Krankschreibung mit den in § 4 Absatz 1 genannten ärztlichen Bescheinigungen nachgewiesen wird.,[...]§1 (3): Die Leistungsdauer bei Leistungen wegen Krankschreibung ist auf maximal 24 Monate beschränkt. Ist die versicherte Person mehrfach nach § 2 krankgeschrieben, gilt die Beschränkung auf 24 Monate für alle eintretenden Krankschreibungen zusammen.
7.8.1 Höhe der Leistung bei Arbeitsunfähigkeit Die Höhe der Leistung für die Arbeitsunfähigkeit entspricht mindestens 50% der versicherten Berufsunfähigkeitsrente	keine Regelung in den allg. Bedingungen 03/2020	AVB 01/2021 §1 (6): Wenn Sie Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit mitversichert haben und die versicherte Person während der Versicherungsdauer gemäß § 3 arbeitsunfähig wird, erbringen wir die Leistungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b auch dann, wenn keine Berufsunfähigkeit gemäß § 2 besteht.	Optional: Bes.Bed. Krankschreibung 01/2019 §1 (1): War die versicherte Person während der Dauer dieser Versicherung krankgeschrieben im Sinne des § 2 und besteht die Krankschreibung zum Zeitpunkt ihrer Meldung fort, so erbringen wir für die in Absatz 4 genannte Dauer folgende Versicherungsleistungen:b) Zahlung einer Rente in Höhe der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente.
8. Zusatzleistungen im			

Nico Hüsch GmbH | Herr Nico Hüsch | Ballindamm3, 20095Hamburg | Tel.:040-228523340 | E-Mail:service@nicohuesch.de | https://nicohuesch.de/impressum/

	Nürnberger Lebensversicherung AG BU4Future Komfort	Barmenia Lebensversicherung a. G. SoloBU - variable Beiträge	HDI Lebensversicherung AG EGO Top
Allgemein			
Schadenfall			
8.1 Leistungsdynamik bei Leistungspflicht Es besteht die Möglichkeit der Mitversicherung einer Dynamisierung der Berufsunfähigkeitsrente. Die dynamisierte jährliche Rentenleistung wird bis mindestens 36.000 Euro gewährt.	 keine Einschränkungen in den allg. Bedingungen 03/2020	 Besondere Bedingungen für die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung 01/2021 §1: Beiträge für diesen Vertrag einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen erhöhen sich jeweils - im selben Verhältnis wie der Höchstbeitrag (West) in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten, mindestens jedoch 5 %, oder - um den vereinbarten konstanten Prozentsatz.	 AVB 01/2021 §1 (1)b: […] Sofern Sie mit uns vereinbart haben, dass sich nach Eintritt der Berufsunfähigkeit die Zahlung der zu diesem Zeitpunkt versicherten Berufsunfähigkeitsrente jährlich um einen fest vereinbarten Prozentsatz erhöht (garantierte Rentensteigerung), erfolgt diese Erhöhung erstmals zum nächsten auf den Beginn der Berufsunfähigkeitsrente folgenden Versicherungsstichtag (Beginn eines Versicherungsjahres). In der Kundeninformation nennen wir Ihnen den vereinbarten Prozentsatz der Erhöhung. Tritt nach einem Wegfall der Berufsunfähigkeit erneut Berufsunfähigkeit im Sinne der Bedingungen ein, so bleiben bereits erfolgte Erhöhungen aus der vorherigen Leistungspflicht erhalten.
8.2 Lebenslange Versicherungsleistung Bereits bei Vertragsabschluss kann abweichend zur verkürzten Leistungsdauer eine lebenslange Leistungsverrentung bedingungslos vereinbart werden.	 keine Regelung in den allg. Bedingungen 03/2020	 keine Regelung in den allg. Bedingungen 01/2021	 Keine Regelung in den allg. Bedingungen 01/2021
8.3 „KT/BU“-Vereinbarung Liegt ein Leistungsfall vor, der weder eine eindeutige Berufsunfähigkeit, noch eine eindeutige Arbeitsunfähigkeit entspricht, erfolgt im Konzernverbund des Lebensversicherers (der Berufsunfähigkeitsversicherung) eine unmittelbare Absprache der Leistungspflicht mit dem Krankenversicherer, sofern eine Krankentagegeldabsicherung besteht.	 Tarif TG6 über NÜRNBERGER Krankenversicherung möglich	 Barmenia-Leistungszertifikat bei Arbeits- und Berufsunfähigkeit Die Barmenia Krankenversicherung a. G. und die Barmenia Lebensversicherung a. G. garantieren für den Fall andauernder Arbeits- oder Berufsunfähigkeit, • dass sie als alleinigen Ansprechpartner den Leistungsantrag des Kunden schnell und unkompliziert bearbeiten. • dass der das bei der Barmenia Krankenversicherung a. G. vereinbarte Krankentagegeld oder die bei der Barmenia Lebensversicherung a. G. vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente erhält und keine zeitliche Verzögerung beim Anschluss von Berufsunfähigkeitsleistungen an das Krankentagegeld entsteht. Voraussetzung ist, dass der Kunde einen Antrag auf Leistung aus der Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Barmenia Lebensversicherung a. G. stellt und im Rahmen der Berufsunfähigkeitsversicherung maximal eine Karenzzeit von sechs Monaten vereinbart ist. Damit eine einheitliche Bearbeitung erfolgen kann, sind die Unternehmen von ihrer Schweigepflicht im Leistungsfall zu entbinden. • dass der Kunde das vereinbarte Krankentagegeld bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt einer Berufsunfähigkeit fortgezahlt bekommen.	 Keine Regelung in den allg. Bedingungen 01/2021

Nico Hüsch GmbH | Herr Nico Hüsch | Ballindamm3, 20095Hamburg | Tel.:040-228523340 | E-Mail:service@nicohuesch.de | https://nicohuesch.de/impressum/

	Nürnberger Lebensversicherung AG BU4Future Komfort	Barmenia Lebensversicherung a. G. SoloBU - variable Beiträge	HDI Lebensversicherung AG EGO Top
Allgemein			
8.4 Sofortleistung bei Eintritt eines Versicherungsfalles Wird die versicherte Person aufgrund bestimmter, im Bedingungswerk genannter Voraussetzungen berufsunfähig, entsteht neben der Rentenleistung ein Anspruch auf eine einmalige finanzielle Zuwendung.	keine Regelung in den allg. Bedingungen 03/2020	keine Regelung in den allg. Bedingungen 01/2021	Keine Regelung in den allg. Bedingungen 01/2021
8.4.1 Sofortzahlung bei Eintritt der Berufsunfähigkeit Bei Eintritt einer unbefristet anerkannten Berufsunfähigkeit, wird eine einmalige Sonderleistung neben der Rentenleistung fällig.	keine Regelung in den allg. Bedingungen 03/2020	Optional: AVB 01/2021 §1 (1c): Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer gemäß § 2 berufsunfähig, erbringen wir folgende Leistungen: Zahlung einer Übergangshilfe in Höhe von sechs Monatsrenten, wenn diese mitversichert ist. Die Übergangshilfe zahlen wir, wenn die versicherte Person erstmalig gemäß § 2 berufsunfähig wird. Die Übergangshilfe zahlen wir ebenfalls im Fall einer erneuten Berufsunfähigkeit gemäß § 2, wenn seit Wegfall der vorherigen Berufsunfähigkeit mindestens drei Jahre vergangen sind.	Keine Regelung in den allg. Bedingungen 01/2021
8.5 Wiedereingliederungshilfe Endet die Leistungspflicht des Versicherers aufgrund Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit, besteht unabhängig von der zurückliegenden Leistungsdauer ein vertraglich zugesicherter Anspruch auf Hilfeleistung, mindestens in Höhe von sechs Monatsrenten. Die Deckelung der Gesamtleistung beläuft sich auf mindestens 10.000 Euro.	§ 1 (10) AVB: Wurde die versicherte Person während der Versicherungsdauer berufsunfähig (siehe § 2 Absätze 1 bis 5) und stellen wir unsere anerkannte oder gerichtlich festgestellte Leistungspflicht nach § 9 ein, zahlen wir eine Wiedereingliederungshilfe, wenn außerdem die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: • Die versicherte Person hat eine Umschulungsmaßnahme durch das Arbeitsamt oder einen anderen Träger erfolgreich abgeschlossen und übt wieder eine Tätigkeit aus, die sie aufgrund der bisherigen und/oder der neu erworbenen beruflichen Fähigkeiten und/oder Ausbildungen ausüben kann und die ihrer Lebensstellung bei Eintritt der Berufsunfähigkeit entspricht. • Bei Entstehen des Anspruchs auf Wiedereingliederungshilfe, das heißt zum Zeitpunkt der Einstellung der Zahlungen im Nachprüfungsverfahren nach § 9, beträgt die verbleibende Versicherungsdauer noch mindestens 12 Monate. Die Wiedereingliederungshilfe ist eine einmalige Kapitalleistung in Höhe von 6 monatlichen Berufsunfähigkeitsrenten, insgesamt maximal 15.000,00 EUR für alle bei der NÜRNBERGER Versicherung auf die versicherte Person abgeschlossenen Berufsunfähigkeits-(Zusatz-)Versicherungen.	AVB 01/2021 §1 (5): Endet unsere Leistungspflicht, weil eine Berufsunfähigkeit nicht mehr vorliegt, zahlen wir eine Wiedereingliederungshilfe in Höhe des Sechsfachen der zuletzt gezahlten monatlichen Berufsunfähigkeitsrente. Voraussetzung ist, dass der Zeitraum vom Ende unserer Leistungspflicht bis zum Ablauf der vertraglichen Leistungsdauer mindestens zwölf Monate beträgt. [...]	AVB 01/2021 §8 (1): Wenn unsere Leistungspflicht im Rah- men der Nachprüfung endet, weil die versicherte Person aufgrund neu erworbener Fähigkeiten und Kenntnisse wieder eine Tätigkeit gemäß § 7 konkret ausübt, zahlen wir zum Ende der Leistungspflicht als besondere Wiedereingliederungshilfe einen einmaligen Betrag in Höhe von sechs Monatsrenten, insgesamt aber höchstens 12.000 EUR. Eine Monatsrente entspricht dabei der zu-letzt vor Leistungseinstellung gezahlten Monatsrente.
9. Risikoprüfung			

Nico Hüsch GmbH | Herr Nico Hüsch | Ballindamm3, 20095Hamburg | Tel.:040-228523340 | E-Mail:service@nicohuesch.de | https://nicohuesch.de/impressum/

	Nürnberger Lebensversicherung AG BU4Future Komfort	Barmenia Lebensversicherung a. G. SoloBU - variable Beiträge	HDI Lebensversicherung AG EGO Top
Allgemein			
9.1 Begrenzung stationärer Gesundheitsfragen Bei Beantragung des Versicherungsschutzes erstreckt sich der Abfragezeitraum für stationäre Gesundheitsangaben auf weniger als zehn Jahre.	5 Jahre gemäß Antrag	10 Jahre gemäß Antrag	Gemäß Antragsformular zehn Jahre
9.2 Begrenzung ambulanter Gesundheitsfragen Bei Beantragung des Versicherungsschutzes erstreckt sich der Abfragezeitraum für ambulante Gesundheitsangaben auf weniger als fünf Jahre.	5 Jahre gemäß Antrag	5 Jahre gemäß Antrag	Gemäß Antragsformular fünf Jahre
9.3 Versicherbare BU-Rente ohne finanzielle Risikoprüfung Der Versicherer verzichtet auf eine finanzielle Risikoprüfung bei Vereinbarung einer BU-Rente bis einschließlich 1200 Euro monatlich.	keine Regelung in den allg. Bedingungen 03/2020	Produktsteckbrief: Höhe der versicherbaren BU-Rente: grunsätzlich max. 60% des Bruttoeinkommens; Schüler,Azubis max. 12.000,- BU-Jahresrente; Hausfrauen/-männer max. 15.000,- BU-Jahresrente; Studenten max. 18.000,- BU-Jahresrente	Quelle: Handout Risikoprüfung Ausnahme: - Sportstudenten / Berufssportler, - Musikstudenten, - Wachleute / Sicherheitspersonal, - ...
10. Beitragsbezogene Tarifleistungen			
10.1 Verzicht auf Beitragsanpassung gem. § 163 VVG Der Versicherer verzichtet ausdrücklich auf sein Recht, Tarifbeiträge (Bruttoprämien) teilweise oder dauerhaft für die gesamte Vertragsdauer anzupassen.	keine Regelung in den allg. Bedingungen 03/2020	keine Regelung in den allg. Bedingungen 01/2021	Kundeninformation: Unter bestimmten Voraussetzungen haben wir nach § 163 VVG das Recht, bei einer nicht nur als vorübergehend abzusehenden und nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den Rechnungsgrundlagen der vereinbarten Prämie, diese entsprechend den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festzusetzen. Voraussetzung ist, dass die Änderung angemessen ist und als erforderlich erscheint, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die sonstigen Voraussetzungen für die Änderung überprüft und bestätigt hat.
10.2 Verzicht auf finanzielle Prüfung bei Dynamikanpassung Wird eine Dynamik vereinbart, welche Beitrag und Rentenleistung regelmäßig erhöht, unterliegt die angepasste Berufsunfähigkeitsrente keiner finanziellen Wirtschaftlichkeitsprüfung. Die dokumentierte Rentenleistung wird ungekürzt geleistet, mindestens jedoch bis zu einer Jahresrente in Höhe von 36.000 Euro.	§ 15 (1) AVB:Haben Sie mit uns Erhöhungen nach NÜRNBERGER Plus vereinbart, erhöhen sich Beiträge und Leistungen planmäßig ohne erneute Gesundheitsprüfung. Die Erhöhung betrifft die versicherten Leistungen der Hauptversicherung bei Berufsunfähigkeit sowie gegebenenfalls die optional eingeschlossenen Zusatzversicherungen. Die detaillierten Regelungen finden Sie in den Besonderen Bedingungen für NÜRNBERGER Plus. Maximale Erhöhung bis 48.000,- Jahresrente	keine Einschränkung in den allg. Bedingungen 01/2021	Bes.Bed. Dynamik 01/2021 §4 (3e): Die insgesamt bei uns versicherten Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten der versicherten Person dürfen eine Jahresrente von - 30.000 EUR bei Ausübung der Nachversicherungsgarantie in der freien Phase bzw. - 36.000 EUR bei Ausübung der Nachversicherungsgarantie in der gebundenen Phase nicht übersteigen. Sofern für den Beruf der versicherten Person niedrigere Jahresrenten als maximal zulässige Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten tariflich festgelegt sind, dürfen durch die

Nico Hüsch GmbH | Herr Nico Hüsch | Ballindamm3, 20095Hamburg | Tel.:040-228523340 | E-Mail:service@nicohuesch.de | https://nicohuesch.de/impressum/

	Nürnberger Lebensversicherung AG BU4Future Komfort	Barmenia Lebensversicherung a. G. SoloBU - variable Beiträge	HDI Lebensversicherung AG EGO Top
Allgemein			
			Erhöhung diese niedrigeren Werte nicht überschritten werden. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass Sie die Nachversicherungsgarantie nicht ausüben können, wenn diese Grenzen bereits mit der ursprünglich versicherten Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente erreicht sind.
10.3 Stundung der Beiträge während der Leistungsprüfung Liegt noch keine endgültige Entscheidung über die Leistungspflicht des Versicherers vor, werden die Beiträge zum Versicherungsvertrag bis zum Abschluss der Leistungsprüfung zinslos gestundet. Der Versicherungsschutz bleibt unverändert erhalten.	✓ § 1(16) AVB: Sie können in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) beantragen, dass Ihnen die Beiträge bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos gestundet werden. Stellt sich heraus, dass die Leistungsvoraussetzungen nicht vorliegen, sind gestundete Beiträge unverzinst nachzuzahlen, entweder • in Form einer einmaligen Zahlung oder • in maximal 48 Monatsraten (Einzelrate mindestens 25,00 EUR) oder • gegebenenfalls durch eine Verrechnung mit einem eventuell vorhandenen Deckungskapital, was nach Ihrer Wahl entweder zu einer Verringerung der Versicherungsleistungen oder zu einer Erhöhung des zukünftigen Beitrags führt.	✓ AVB 01/2021 §14 (6): Bis zur Entscheidung über unsere Leistungspflicht müssen Sie während der Beitragszahlungsdauer die Beiträge in voller Höhe weiterentrichten. Bei Anerkennung der Leistungspflicht werden wir die zu viel gezahlten Beiträge zurückzahlen. Auf Antrag stunden wir die Beiträge auch bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos.	✓ AVB 01/2021 §1 (4): Wenn Sie es in Textform beantragen, werden wir Ihnen die noch zu zahlenden Prämien bis zur Entscheidung über unsere Leistungspflicht stunden, ohne hierfür Stundungszinsen zu erheben.
10.4 Ereignisabhängige Nachversicherung Während der Vertragslaufzeit kann die Rentenhöhe ohne erneute Prüfung des medizinischen Risikos angepasst werden, wenn vom Versicherer vordefinierte Ereignisse eintreten. Das Recht auf Vertragsanpassung wird mindestens bis zum 45. Lebensjahr garantiert.	✓ §15 (2) AVB: Sie haben bei folgenden, die versicherte Person betreffenden Ereignissen das Recht, innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab dem Ereignis und vor Vollendung des 46. Lebensjahres der versicherten Person die Leistungen der Berufsunfähigkeits-Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung im Rahmen unserer für den jeweiligen Beruf gültigen Annahmerichtlinien um maximal 50% der zuletzt geltenden Monatsrente zu erhöhen, höchstens auf eine Rente von 2.500,00 EUR pro Monat (30.000,00 EUR pro Jahr):	✓ AVB 01/2021 §17 (1): Sie können die versicherte Berufsunfähigkeitsrente bei Eintritt eines der nachfolgend genannten Ereignisse ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen (Nachversicherung):[…] Voraussetzung ist, dass die versicherte Person zum Erhöhungszeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ihr Recht auf Nachversicherung müssen Sie innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Ereignisses durch Vorlage schriftlicher Nachweise geltend machen. (3) Die jeweilige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente muss mindestens 100,00 EUR monatlich betragen. Jede einzelne Erhöhung ist auf 50 % der anfänglichen Berufsunfähigkeitsrente begrenzt. Einschließlich der Erhöhung darf die gesamte versicherte Rente für den Fall der Berufsunfähigkeit aller auf das Leben der versicherten Person bei der Barmenia Lebensversicherung a. G. bestehenden Versicherungen 30.000,00 EUR jährlich nicht überschreiten[...]	✓ Bes.Bed. Nachversicherung 01/2021 §5: Die Ausübung der Nachversicherungsgarantie ohne erneute Gesundheitsprüfung ist nicht möglich, - falls der Vertrag zum Zeitpunkt der Aus- übung prämienfrei gestellt ist, oder - falls die versicherte Person zum Erhöhungstermin gemäß § 4 Absatz 4 das 50. Lebensjahr vollendet hat, oder[...] §4 (3a,b): a) Pro Ereignis darf maximal bis zu 100 % der zu Vertragsbeginn vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente zusätzlich versichert werden. b) Erhöhungen der Berufsunfähigkeitsrente innerhalb der freien Phase (§ 2) sind insgesamt begrenzt auf maximal 100 % der zu Vertragsbeginn vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente.
10.4.1 Nachversicherung bei Einkommenssteigerung Liegt als Ereignis eine Einkommenssteigerung vor, kann die Rentenhöhe ohne erneute Prüfung des medizinischen Risikos angepasst werden, wenn bei Nicht-Selbstständigen im Vergleich zum	+ § 15(2) AVB: Einkommenserhöhung um mindestens 250,00 EUR brutto monatlich, die mit einem Karrieresprung (z. B. höhere	✓ AVB 01/2021 §17 (1): Sie können die versicherte Berufsunfähigkeitsrente bei Eintritt eines der nachfolgend genannten Ereignisse ohne erneute	✓ Bes.Bed. Nachversicherung 01/2021 §3 (1k): Steigerung des monatlichen Bruttoeinkommens aus nicht selbständiger beruflicher Tätigkeit um mehr als 10 % gegenüber dem

Nico Hüsch GmbH | Herr Nico Hüsch | Ballindamm3, 20095Hamburg | Tel.:040-228523340 | E-Mail:service@nicohuesch.de | https://nicohuesch.de/impressum/

	Nürnberger Lebensversicherung AG BU4Future Komfort	Barmenia Lebensversicherung a. G. SoloBU - variable Beiträge	HDI Lebensversicherung AG EGO Top
Allgemein			
Vorjahr eine Gehaltserhöhung bereits ab 10 % und bei Selbstständigen ein Gewinnsteigerung vor Steuern in den vergangenen drei Geschäftsjahren bereits ab 30 % vorliegt.	Position in der Hierarchie eines Unternehmens) verbunden ist; keine Regelung für Selbständige	Gesundheitsprüfung erhöhen (Nachversicherung):[…] - Erhöhung des regelmäßigen Einkommens der versicherten Person aus nichtselbständiger Tätigkeit (regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt) im abgelaufenen kalenderjahr um mindestens 10%; - Erhöhung des erwirtschafteten Gewinns vor Steuern der versicherten Person aus selbstständiger oder freiberuflicher Tätigkeit der letzten drei Kalenderjahre um mindestens 30 % im Vergleich zum erwirtschafteten Gewinn vor Steuern der drei vor diesem Zeitraum liegenden Kalenderjahre	durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen der letzten 12 Monate (jeweils ohne Bonuszahlungen, variablen Gehaltsteilen, Tantiemen oder Sonderzahlungen) oder Steigerung der Summe der Bruttoeinkommen aus selbständiger beruflicher Tätigkeit der beiden letzten Kalenderjahre (im Vergleich zu den beiden davor liegenden Kalenderjahren) um mehr als 20 %;
10.4.2 Ereignisunabhängige Nachversicherungsgarantie Der Versicherer garantiert auch ein Recht auf Anpassung der Rentenhöhe ohne Angabe von Gründen und ohne erneute Gesundheitsprüfung. Die Nachversicherungsoption besteht für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach Beginn und wird mindestens bis zum 45. Lebensjahr gewährt. Die Höhe der Rentenanpassung gilt mindestens bis zu einer Jahresrente von 30.000 Euro.	 § 15 (3) AVB: Ereignisunabhängige Nachversicherungsgarantie Der Versicherungsnehmer hat ohne besonderes Ereignis innerhalb der ersten 3 Jahre nach Versicherungsbeginn und vor Vollendung des 35. Lebensjahres der versicherten Person einmalig das Recht, die Leistung der Berufsunfähigkeits-Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung im Rahmen unserer für den jeweiligen Beruf gültigen Annahmerichtlinien um maximal 50% der zuletzt geltenden Monatsrente zu erhöhen, höchstens auf eine Rente von 2.500,00 EUR pro Monat (30.000,00 EUR pro Jahr). Das Recht besteht nicht, wenn die Versicherung mit vereinfachter oder ohne Gesundheitsprüfung zustande gekommen ist.	 AVB 01/2021 §17 (2): In den ersten 60 Monaten der Vertragslaufzeit können Sie die versicherte Berufsunfähigkeitsrente auch ohne besonderen Anlass ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Person zum Erhöhungszeitpunkt das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Diese Nachversicherung müssen Sie mit Frist von einem Monat zum Erhöhungstermin beantragen.	 Bes.Bed. Nachversicherung 01/2021 §2: Bis fünf Jahre nach dem Versicherungsbeginn kann die Nachversicherungsgarantie ohne erneute Gesundheitsprüfung und unabhängig von einem bestimmten Ereignis ausgeübt werden. Falls dieser Vertrag aus einem Umtausch- oder Umwandlungsrecht hervorgegangen ist, endet die freie Phase fünf Jahre nach dem Versicherungsbeginn des ursprünglichen Vertrages. Die freie Phase endet ebenfalls, wenn die versicherte Person das 37. Lebensjahr vollendet hat.
10.5 Beitragsunterbrechung Eine laufende Beitragszahlung kann spätestens nach einem Jahr ab Beginn der Versicherung für einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten ausgesetzt werden, ohne dass die Leistungspflicht des Versicherers, so wie sie vor Unterbrechung der Beitragszahlung bestand, erlischt. Bei Wiederaufnahme der laufenden Beitragszahlung wird auf eine Prüfung des Gesundheitszustandes der versicherten Person verzichtet und es gelten die Vertragskonditionen, die vor Unterbrechung der Beitragszahlung bestanden.	 §16 (3) AVB: Sie können für den Zeitraum von maximal 24 Monaten eine Stundung oder Teilstundung der Beiträge unter Aufrechterhaltung des vereinbarten Versicherungsschutzes verlangen, wenn der Vertrag bereits 3 Jahre besteht. Hierfür fallen Stundungszinsen an. Die Höhe der Stundungszinsen richtet sich nach unseren zum Beginn der Stundung gültigen Zinssätzen. Die Stundung ist zinslos, wenn und solange Sie uns anhand eines Bescheids oder Leistungsnachweises eines gesetzlichen Sozialversicherungsträgers oder Versorgungswerks nachweisen, dass Sie • arbeitslos sind, • sich in der gesetzlichen Elternzeit befinden oder • erwerbsgemindert oder pflegebedürftig sind.	 AVB 01/2021 §16 (1): Wenn Ihre Versicherung mindestens 24 Monate bestanden hat und bis dahin keine Beitragsrückstände angefallen sind, können Sie mit uns für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten eine Aussetzung der Beitragszahlung vereinbaren. Die Aussetzung der Beitragszahlung müssen Sie in Schriftform beantragen. Für den Aussetzungszeitraum wird die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung gemäß § 18 umgewandelt. Mit der Wiederaufnahme der Beitragszahlung lebt der Versicherungsschutz ohne erneute Gesundheitsprüfung in der ursprünglichen Höhe wieder auf.	 AVB 01/2021 §14 (6): Sie können mit uns eine Vereinbarung in Textform über eine zinslose Stundung der Prämienzahlung für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten schließen, wenn die nach Ablauf der Stundung verbleibende Prämienzahlungsdauer noch mindestens ein Jahr beträgt und Ihr Vertrag mindestens ein Deckungskapital in Höhe der zu stundenden Prämien aufweist. Die gestundeten Prämien sind zum Ablauf des Stundungszeitraums nachzuzahlen. Auf Wunsch kann vereinbart werden, dass der nachzuzahlende Betrag innerhalb eines Zeitraumes von maximal 12 Monaten in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten geleistet wird. Wenn Sie die gestundeten Prämien nach Ablauf des Stundungszeitraums nicht nachzahlen, verrechnen wir sie mit dem Deckungskapital. Dadurch verringern sich die versicherten Leistungen.

Nico Hüsch GmbH | Herr Nico Hüsch | Ballindamm3, 20095Hamburg | Tel.:040-228523340 | E-Mail:service@nicohuesch.de | https://nicohuesch.de/impressum/

	Nürnberger Lebensversicherung AG BU4Future Komfort	Barmenia Lebensversicherung a. G. SoloBU - variable Beiträge	HDI Lebensversicherung AG EGO Top
Allgemein			
10.6 Änderung der Überschussverwendung Während der Vertragslaufzeit kann die bei Vertragsbeginn gewählte Überschussverwendung in jede andere Verwendungsform gewechselt werden, welche bereits bei Vertragsabschluss zur Option standen.	keine Regelung in den allg. Bedingungen 03/2020	AVB 01/2021 §4 (f): Die Verwendung der laufenden Überschussanteile können Sie mit Wirkung für die nächste Versicherungsperiode jederzeit ändern. (l) Solange keine Leistungspflicht besteht, können Sie die Überschussverwendung für die Leistungsphase jederzeit ändern. Während der Dauer der Leistungspflicht ist eine Änderung nicht möglich.	Vom Einzelfall abhängig
10.7 Wiederaufleben nach Beitragsfreistellung Der Versicherer garantiert bei beitragsfrei gestellten Verträgen ein Wiederaufleben ohne erneute Risikoprüfung des Gesundheitszustandes und zu den Vertrags- und Rechnungsgrundlagen bei Vertragsbeginn, sollte die Reaktivierung innerhalb 24 Monate nach Beitragsfreistellung erfolgen.	§16 (2) AVB: Bei Zahlungsschwierigkeiten können Sie beantragen, für maximal 12 Monate die Beitragszahlung auszusetzen. Dies muss mit uns vor Beginn in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) vereinbart werden und hat zur Voraussetzung, dass die herabgesetzte prämienfreie Monatsrente den Mindestbetrag von 50,00 EUR nicht unterschreitet.Ihr Vertrag wird für 12 Monate befristet im Sinne des § 18 umgewandelt. In dieser Zeit besteht nur reduzierter Versicherungsschutz in Höhe der prämienfreien Monatsrente nach Maßgabe des § 18. Nach 12 Monaten werden der volle Versicherungsschutz ohne erneute Gesundheitsprüfung und die Beitragspflicht automatisch wieder in Kraft gesetzt.	AVB 01/2021 §18 (1): Innerhalb von zwölf Monaten nach einer Beitragsfreistellung der Versicherung können Sie verlangen, die Beitragszahlung ganz oder teilweise wieder aufzunehmen und dadurch die versicherten Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung zu erhöhen (Wiederinkraftsetzung). Der Beitrag muss mindestens 120,00 EUR jährlich und die versicherte Berufsunfähigkeitsrente mindestens 100,00 EUR monatlich betragen. Voraussetzung für eine Wiederinkraftsetzung ist, dass die versicherte Person zum Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung nicht berufsunfähig im Sinne von § 2 und, sofern Sie Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit mitversichert haben, nicht arbeitsunfähig im Sinne von § 3 ist	AVB 01/2021 §18 (6): Sie können innerhalb von zwölf Monaten nach dem Prämienfreistellungstermin in Textform verlangen, dass der Versicherungsschutz ohne Gesundheitsprüfung unter folgenden Voraussetzungen wieder hergestellt wird (Wiederinkraftsetzung)::[...] (7): Abweichend von Absatz 6 verzichten wir nach einer Prämienfreistellung aufgrund von - Arbeitslosigkeit, - behördlich bewilligtem Kurzarbeitergeld, - beruflicher Auszeit von mehr als 12 Monaten (Absatz 8) oder - Elternzeit der versicherten Person bei Wiederinkraftsetzung innerhalb von - 24 Monaten bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder beruflicher Auszeit oder - 36 Monaten bei Elternzeit auf eine Gesundheitsprüfung.
10.8. Option zur Pflegerentenversicherung Sofern kein Leistungsfall eingetreten ist, gewährt der Versicherer das Recht, bereits während der Laufzeit oder zum Ablauf der Berufsunfähigkeitsversicherung eine selbständige Pflegerentenversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung abzuschließen.	keine Regelung in den allg. Bedingungen 03/2020	keine Regelung in den allg. Bedingungen 01/2021	Keine Regelung in den allg. Bedingungen 01/2021
10.9. Anschlusspflegerentenversicherung Die bestehende Berufsunfähigkeitsversicherung wird seitens des Versicherers bei Vertragsablauf in eine selbständige Pflegerentenversicherung umgewandelt.	keine Regelung in den allg. Bedingungen 03/2020	keine Regelung in den allg. Bedingungen 01/2021	Keine Regelung in den allg. Bedingungen 01/2021

Beschreibung

Die Berufsunfähigkeitsversicherung sichert bei vor- bzw. frühzeitigem Ausscheiden aus dem Berufsleben aus gesundheitlichen Gründen den daraus resultierenden Einkommensverlust ab. Die Versicherungsleistung entspricht einer regelmäßigen Rente bis zum vereinbarten Vertragsablauf. Die Absicherungshöhe sollte sich auf mindestens 90 Prozent des Nettoeinkommens belaufen und bis zur Regelaltersrente andauern.

Nico Hüsch GmbH | Herr Nico Hüsch | Ballindamm3, 20095Hamburg | Tel.:040-228523340 | E-Mail:service@nicohuesch.de | https://nicohuesch.de/impressum/

Leistung vorhanden
Leistung teilweise vorhanden
Leistung nicht vorhanden